



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Petitionen

Erledigte Petitionen

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hans-Joachim Mewes

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, die in den Anlagen 1 – 13 aufgeführten Petitionen mit Bescheid an die Petenten für erledigt zu erklären.

Anmerkung:

Zur Kenntnisnahme werden die nachstehenden Unterlagen übergeben:

1. Eingegangene Petitionen vom 01.06.2014 bis 30.11.2014 (Anlage 14)
2. Abschließend behandelte Petitionen vom 01.06.2014 bis 30.11.2014 (Anlage 15)
3. Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt - Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2014 (Anlage 16)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hans-Joachim Mewes
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 09.03.2015)

Sachgebiet Arbeit

6-C/00076	Jobcenter Landkreis Wittenberg
6-C/00079	KoBa/Jobcenter LK Harz
6-C/00081	Arbeitslosengeld II
6-C/00082	Beschwerde über KoBa Jobcenter Landkreis Harz
6-C/00083	Jobcenter Saalekreis - Bedarfe für Unterkunft und Heizung SGB II
6-C/00084	Arbeitslosengeld II
6-C/00085	Job-Center Wittenberg - Förderzusage Ausbildung staatlich anerkannter Erzieher
6-C/00086	Arbeitsweise des Jobcenters Anhalt-Bitterfeld
6-C/00087	Erstellung und Veröffentlichung von Eingliederungsbilanzen nach SGB II
6-C/00088	Jobcenter Jerichower Land - Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung
6-C/00089	Koba Jobcenter Landkreis Harz
6-C/00090	Rückforderungen des Jobcenters Saalekreis
6-C/00091	Arbeitsweise der ARGE
6-C/00092	Jobcenter Salzlandkreis - Höhe der Erstattung von Bewerbungskosten
6-C/00096	Arbeitslosengeld II

Sachgebiet Bildung und Kultur

- 6-B/00107 Schulsozialarbeit
- 6-B/00108 Schließung der Grundschule
- 6-B/00110 Erhalt der Grundschule in Wippra
- 6-B/00113 Überprüfung von Mobbingvorwürfen und Rehabilitierung
- 6-B/00118 Altersrente
- 6-B/00120 Sportgymnasium Halle - Ablehnung wegen fehlendem Lateinunterricht
- 6-B/00123 Aufnahme in das UNESCO Welterbe - Emil Nolde
- 6-B/00124 Erhalt des gymnasialen Standortes Egelin
- 6-B/00125 Aufnahme in das UNESCO Weltdokumentenerbe - Heinrich Heine
- 6-B/00126 Erhalt der Grundschulen
- 6-B/00128 Fehlende Krankenschwester in der Außenstelle der FÖS Fermersleber Weg
- 6-B/00129 Erhalt der Grundschule Werben
- 6-B/00130 Beschulung in barrierefreier und wohnortnaher Grundschule
- 6-B/00132 Erhalt der denkmalgeschützten Elbbrücke Barby
- 6-B/00133 Aufnahme in das UNESCO-Welterbe - Werke von Thomas Müntzer
- 6-B/00134 Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe - Domschatz Merseburg
- 6-B/00135 Einstellung des Referendars in den Schuldienst
- 6-B/00136 Einstellungsverfahren an allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt
- 6-B/00137 Bildung und nachhaltige Entwicklung / Schulfach Geographie
- 6-B/00138 Teilung der Lerngruppen per Stundenzuweisung
- 6-B/00139 Teilung der Lerngruppen per Stundenzuweisung
- 6-B/00140 Lehrertauschverfahren

Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6-L/00035	Einhaltung des gesetzlichen Tierschutzes
6-L/00036	Zerstörung des Bördebodens
6-L/00037	Broilermastanlage in Stemmern
6-L/00038	Ausbildung von Jagdhunden an lebendem Wild
6-L/00039	Tierhaltung
6-L/00040	Rückbau einer Benjeshecke
6-L/00041	Weiterbeschäftigung im Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
6-L/00042	"Rollkur" im Pferdesport

Sachgebiet Finanzen

6-F/00069	Ablöseschuld nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG)
6-F/00070	Arbeitsweise der OFD Magdeburg
6-F/00071	OFD Magdeburg
6-F/00072	Finanzamt Halle-Süd
6-F/00074	Finanzamt Stendal
6-F/00075	Differenzierung der Kostendämpfungspauschale

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

6-A/00168	Jugendamt des LK Harz
6-A/00176	Kürzung des Landesblindengeldes
6-A/00177	Kindeswohlgefährdung
6-A/00178	Maßregelvollzug Uchtspringe
6-A/00179	Alten-Pflegeheime
6-A/00180	Pflegeberatung
6-A/00181	AOK Sachsen-Anhalt/Sozialamt LK Harz - Kostenübernahme für ein Therapiefahrrad mit Elektromotor
6-A/00182	Erhalt von ausreichenden Pflegeleistungen
6-A/00183	Landesgesetzliche Gesundheitsfürsorge
6-A/00184	GEMA / Pauschalverträge
6-A/00186	Meldepflicht für Laser/Laserschutzbeauftragte
6-A/00187	Keine Übernahme der Bestattungskosten
6-A/00188	Berechnung des Berufsschadensausgleichs
6-A/00189	Beschwerde über MRV Uchtspringe
6-A/00190	Beschwerde über Maßregelvollzug Bernburg
6-A/00191	Jugendamt Burg - Zwillinge nicht in Pflegefamilie
6-A/00192	Jugendamt Stendal - Prüfung von Vorkommnissen in einer Pflege- familie

Sachgebiet Inneres

6-I/00055	Erschließungsbeiträge
6-I/00128	Datenausspähung
6-I/00150	TAV Börde
6-I/00153	Straßenausbaubeitrag
6-I/00194	Wasserskianlage Magdeburg
6-I/00210	Verwaltung der Stadt Landsberg
6-I/00230	Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
6-I/00232	Polizeistrukturen im Land Sachsen-Anhalt
6-I/00234	Straßenausbausatzung
6-I/00239	Polizeireform
6-I/00241	Wasserverband Gardelegen
6-I/00243	Straßenreinigungssatzung
6-I/00244	Beschwerde über die Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis
6-I/00245	Personenstandswesen
6-I/00246	Regelung offener Vermögensfragen
6-I/00247	Berufliche Rehabilitierung
6-I/00248	Beförderung im Polizeidienst
6-I/00249	Planung zum Ausbau der Magdeburger Straße in Egeln
6-I/00250	Beschwerde über polizeiliche Durchsuchung
6-I/00251	Beschwerde über Gemeinde Diesdorf
6-I/00252	Beschwerde über Gemeinde Klietz
6-I/00253	Rehabilitierung
6-I/00254	Heimatvertriebene und Spätaussiedler in Sachsen-Anhalt
6-I/00255	Rehabilitierung nach dem 2. SED-UnBerG
6-I/00257	Abwasserbeitragssatzung "Untere Ohre" / B-Plan Änderung Südhafen Haldensleben
6-I/00258	Zweitwohnungssteuer
6-I/00259	Altersteilzeit
6-I/00260	Aufenthaltserlaubnis
6-I/00261	Aufenthaltserlaubnis
6-I/00262	Abschiebung
6-I/00264	Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften
6-I/00265	Amtszeitüberprüfung
6-I/00267	Beschwerde über Kommunalwahl 2014
6-I/00268	Feiertag in Sachsen-Anhalt
6-I/00272	Beschwerde über Stadt Arnstein und AZV Wipper-Schlenze
6-I/00273	AWZ Elbe-Fläming Zerbst
6-I/00274	Geschwindigkeitsübertretung
6-I/00282	Drohende Abschiebung

Sachgebiet Justiz

6-J/00161	JVA Halle - Versagung einer Besuchsausführung
6-J/00171	Staatsanwaltschaft Halle
6-J/00172	Staatsanwaltschaft Magdeburg
6-J/00174	Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
6-J/00175	Anzeige wegen Verdachts auf Veruntreuung öffentlicher Mittel
6-J/00176	Beschwerderecht nach GG - Vorwürfe gegen Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und Ministerium für Justiz und Gleichstellung
6-J/00177	Altersteilzeit im Psychologischen Dienst der JVA Volkstedt
6-J/00178	Beschwerde über Betreuung
6-J/00179	Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung
6-J/00180	JVA Burg - Sozialtherapeutische Abteilung
6-J/00181	Ablehnung der Betreuerin - Verdacht der Unterschlagung
6-J/00182	Einhaltung der Menschenrechte; Recht auf freie Berufsausübung; rechtliches Gehör; faire Gerichtsverfahren
6-J/00183	Videografie bei psychiatrischer und psychologischer Begutachtung
6-J/00184	JVA Halle - Ärztliche Betreuung / Einhaltung der Hausordnung
6-J/00185	Beschwerde über Staatsanwaltschaft Stendal - Aufklärung Diebstahl
6-J/00186	Entscheidung über Kostenfestsetzung

Sachgebiet Landtag

6-P/00011 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Sachgebiet Medien

6-M/00088 Investitionen für neues Tagesschau- und Tagesthemensstudio
6-M/00089 Rundfunkbeitrag
6-M/00090 Rundfunkbeitrag

Sachgebiet Umwelt

6-U/00087	Dammbruch am Dessauer Busch
6-U/00099	Holzlagerung auf dem Grundstück
6-U/00100	Abfall- und Müllablagerungen
6-U/00106	Widerruf einer erteilten Genehmigung nach BlmschG
6-U/00107	Aufklärung rechtswidriger Verwaltungshandlungen des LVvA und MLU
6-U/00108	Umweltschutz / Wasserwirtschaft
6-U/00109	Luft- und Lärmbelästigungen durch Nachbarn
6-U/00110	Beseitigung von Asbest auf dem Nachbargrundstück
6-U/00111	Errichtung einer Vergärungsanlage in Webau
6-U/00112	Gefahrenpotenzial Müllhalde Naundorf und Müllbeseitigung

Sachgebiet Wirtschaft

- 6-W/00018 Überprüfung der Schornsteinfegerleistungen
- 6-W/00019 Überprüfung des Preissystems für Fernwärme der Stadtwerke Dessau
- 6-W/00020 Aktivtourismus im Ostharz

Sachgebiet Wissenschaft

6-H/00014 Bearbeitung des BAföG-Antrages

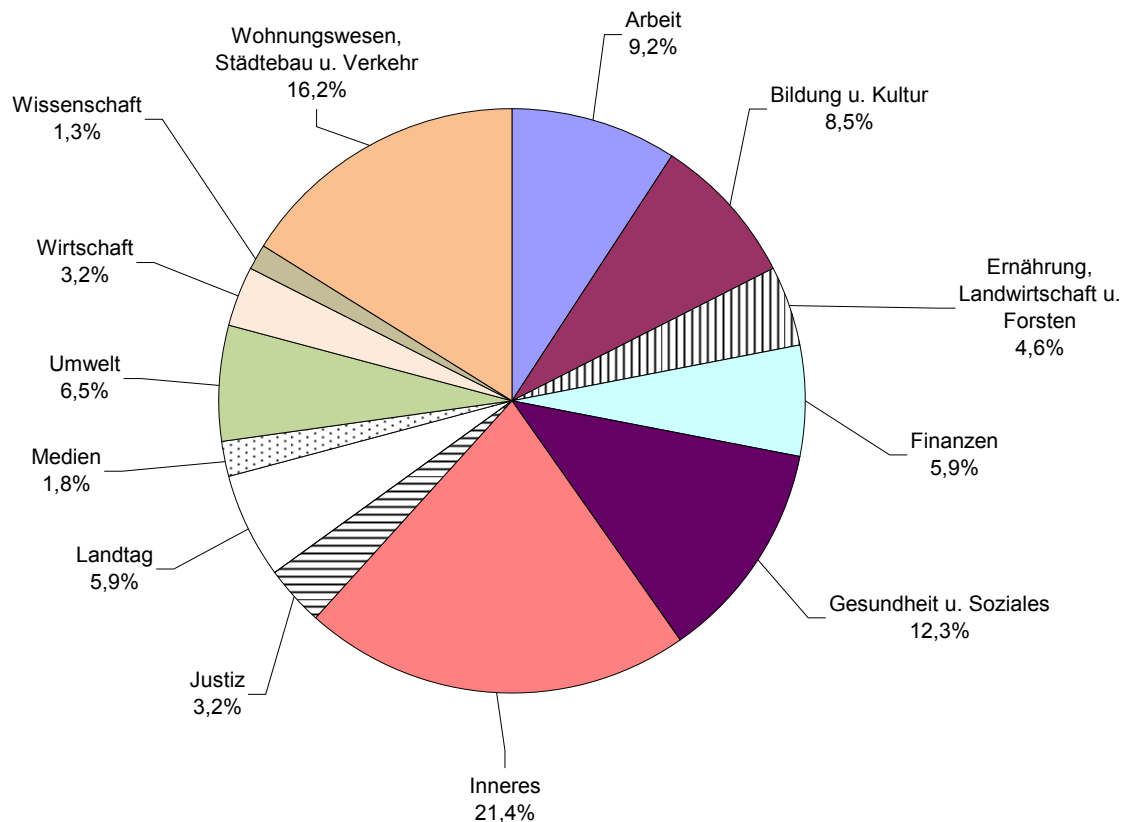
Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

6-V/00086	Einengung einer Straße
6-V/00093	Lärmschutzeinrichtung
6-V/00129	Beschwerde über Stadt Südliches Anhalt
6-V/00145	Löschung einer Baulast
6-V/00149	Grundstücksverkehrsrecht
6-V/00151	Wohngeldberechnung
6-V/00152	Erhalt der Bahnstrecke Blankenburg - Halberstadt
6-V/00153	Wiederherstellung einer durchgehenden Straßenrinne
6-V/00155	Fußgängerampeln
6-V/00156	Errichtung eines Pferdestalles im Ortsteil Prettin / Annaburg
6-V/00157	Prüfung auf Wohngeldanspruch
6-V/00158	Wiederaufbau der Bahnstrecke Gaschwitz bei Leipzig nach Meuselwitz
6-V/00159	A 14 - Nordverlängerung
6-V/00161	SPNV-Anbindung nach Arendsee
6-V/00162	Geschwindigkeitsbegrenzung
6-V/00163	Bahnlinie Wernigerode - Blankenburg und Blankenburg - Thale
6-V/00165	Löschung einer Baulast
6-V/00167	Entzug der Fahrerlaubnis
6-V/00168	Wohngeldantrag
6-V/00169	Begehrte Änderung der planungsrechtlichen Zweckbestimmung von Grundstücken
6-V/00170	Erhalt der Zugangsstelle Klebitz
6-V/00171	Hochwasserentschädigung
6-V/00173	Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gleichbehandlung
6-V/00174	Nutzungsänderung eines Grundstückes
6-V/00176	Erhalt der Bahnstrecke Merseburg-Querfurt
6-V/00177	Erhalt der Bahnstrecke Stendal-Tangermünde
6-V/00178	Belästigung durch die Bundesstraße B 91
6-V/00182	Bauaufsicht des Landkreises Börde

Eingegangene Petitionen der Sechsten Wahlperiode

(Berichtszeitraum: 1. Juni 2014 - 30. November 2014)

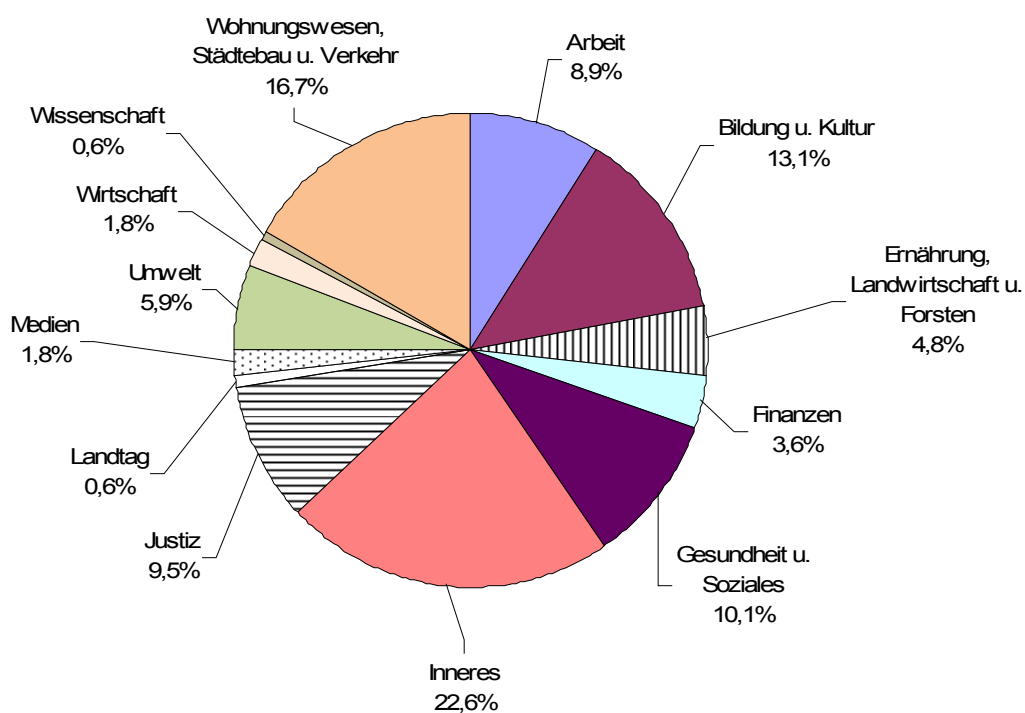
Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	14	9,2
Bildung u. Kultur	13	8,5
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	7	4,6
Finanzen	9	5,9
Gesundheit u. Soziales	19	12,3
Inneres	33	21,4
Justiz	5	3,2
Landtag	9	5,9
Medien	3	1,8
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	10	6,5
Wirtschaft	5	3,2
Wissenschaft	2	1,3
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	25	16,2
Gesamtzahl der Petitionen	154	100,0



Abschließend behandelte Petitionen der Sechsten Wahlperiode

(Berichtszeitraum: 1. Juni 2014 - 30. November 2014)

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	15	8,9
Bildung u. Kultur	22	13,1
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	8	4,8
Finanzen	6	3,6
Gesundheit u. Soziales	17	10,1
Inneres	38	22,6
Justiz	16	9,5
Landtag	1	0,6
Medien	3	1,8
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	10	5,9
Wirtschaft	3	1,8
Wissenschaft	1	0,6
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	28	16,7
Gesamtzahl der Petitionen	168	100,0



Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2014
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 – 30. November 2014)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Beschwer Interessen und Rechte mit dem Ziel der Beseitigung tatsächlicher oder vermeintlicher Beeinträchtigungen, Mängel oder Ungerechtigkeiten geltend zu machen. Mit dem Petitionsrecht ist die Möglichkeit eröffnet, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte

Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Richter hat der Ausschuss für Petitionen keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Ver-

halten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Seit Februar 2011 besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 26 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Möglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Sie werden von der Geschäftsstelle bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an der Sitzung des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet, so dass die ergänzenden Hinweise den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden können.

Bei Prüfung und Behandlung der Petition ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden, soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Aus-

schussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem von ihrem Einreicher beehrten Ergebnis. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Eingaben, die nach seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden die Voraussetzungen für eine Petition nicht erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden. Diese Zuschriften werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder durch Weiterleitung an die zuständige Stelle erledigt. Eine Weiterleitung der Eingaben und Petitionen erfolgt ebenfalls, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Schwerpunkte der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 417 Bürgerbegehren (Petitionen und Eingaben). Hiervon wurden 326 Vorgänge als Petitionen und 75 als Eingaben im Sinne der „Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ bearbeitet. Das sind ca. sieben Prozent weniger als im Jahr 2013, in dem 448 Bürgerbegehren verzeichnet wurden. 16 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Es sind diesmal 21 Sammelpetitionen eingegangen gegenüber 22 im Vorjahr. In ihnen sind 42 696 Unterschriften (gegenüber ca. 122 992 im Vorjahr) enthalten. Massen- und Mehrfachpetitionen gingen im Berichtszeitraum nicht ein. Dem Anhang A sind nähere Hinweise zu den in den Sammelpetitionen vorgebrachten Anliegen zu entnehmen.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 356. Die Zahl setzt sich aus den eingegangenen Petitionen und den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzu-merken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 356 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss im Sinne der Petenten erledigt hatten. Im Vergleich zum Vorjahr mit 414 abgeschlossenen Petitionen ist ein Rückgang um 14

Prozent zu verzeichnen. Eine besonders starke Abnahme ist im Bereich Medien zu festzustellen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in den vergangenen Jahren mit der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag viele Petitionen zum Thema „Umstellung der Rundfunkgebühren- auf die Rundfunkbeitragspflicht“ zu behandeln waren. Durch eine verbesserte Informationspolitik der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern war die Hilfe des Ausschusses für Petitionen nicht mehr erforderlich.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen wurden. Im Berichtszeitraum sind 29 solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Ausschuss für Petitionen am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er ca. zehn Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum wurden „lediglich“ sieben Prozent der Petitionen im Sinne der Petenten abschließend behandelt. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Ausschuss für Petitionen mit seiner Tätigkeit häufig erreicht, dass die bemängelten Entscheidungen bzw. Handlungen der Exekutive durch seine begründeten Antwortschreiben ausführlicher als in den behördlichen Maßnahmen, die die Petitionen auslösten, erläutert und dadurch nachvollziehbarer wurden.

Zusammenfassend ist nicht zuletzt anhand der zu bearbeitenden Petitionen festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv an der Politik des Landes Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014 fanden 18 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt, in denen 421 Petitionen beraten wurden.

An einem dieser Sitzungstermine wurden die Vertrauenspersonen der Volksinitiative „Kulturland Sachsen-Anhalt retten!“ öffentlich angehört. Gegenstand der Volksinitiative sind der Stopp des eingeleiteten kulturellen Kahlschlags, die Rücknahme der Kürzungen der Landeszuschüsse sowie die auskömmliche und verlässliche Finanzierung des Kulturetats. Nach insgesamt drei Beratungen schloss der Ausschuss für Petitionen seine Beratungen zum Gegenstand der Volksinitiative mit einer Beschlussempfehlung an den Landtag ab; der Landtag erklärte die Volksinitiative in seiner 63. Sitzung am 26. März 2014 schließlich für erledigt (Landtagsdrucksache 6/2963).

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen Verwaltung und Bürger tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, Entscheidungen der Verwaltung den Petentinnen und Petenten näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine nichtöffentliche und zwei öffentliche Anhörungen durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönliche Kontakte mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt in Form von zwei Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 6/2831 und 6/3235 eingestellt.

In der 63. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 26. März 2014 sowie in der 72. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 18. Juli 2014 wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2013 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 bis 30. November 2013) wurde als Landtagsdrucksache 6/2831 vorgelegt.

Eine ausführliche Beratung dieses Tätigkeitsberichts fand in der 63. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 26. März 2014 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Vom 5. bis zum 9. Mai 2014 unternahm der Ausschuss für Petitionen eine Informationsreise nach Stockholm (Schweden).

Die Reise diente dazu, sich im Hinblick auf eigene Erfahrungen umfassend über das Petitions- und Beschwerdewesen in Schweden zu informieren. Zu diesem Zweck führte der Ausschuss ausführliche Gespräche mit den Riksdagens Ombudsmän, mit dem Diskriminerings Ombudsmannen und dem Justitiekansler der Regierung. Darüber hinaus wurde eine Justizvollzugsanstalt besucht.

Die grundlegenden Ziele der Ausschussreise, der Austausch von Erfahrungen und der Gewinn von neuen Anregungen für die Arbeit des Ausschusses, wurden vollumfänglich erreicht.

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 99 Einrichtungen in 35 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, einen regelmäßig erscheinenden Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst.

Anlässlich des Neunten Regionalseminars des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse kamen Ombudsleute aus zahlreichen europäischen Regionen auf Einladung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 22. bis 24. Juni 2014 in Cardiff zusammen. Das Thema des Seminars lautete: „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Petitionen nahmen als Vertreter des Landtages von Sachsen-Anhalt teil.

Vom 21. bis 23. September 2014 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der Länderparlamente und des Deutschen Bundestages sowie die Bürgerbeauftragten der Länder in der Bremischen Bürgerschaft zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die elektronischen Petitionen im digitalen Zeitalter, insbesondere deren Verhältnis zu externen Petitionsplattformen und sozialen Netzwerken. Daneben waren die Kontinuität in der Beratung von Petitionen beim Wahlperiodenwechsel, der Umgang mit Petitionen im Zusammenhang mit Überstellungen auf der Basis der Verordnungen zu Dublin II und zu Dublin III, hier insbesondere die Zuständigkeitsabgrenzung der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Landtage, sowie die Befugnisse der Petitionsausschüsse gegenüber der Exekutive weitere Themen des Kolloquiums.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot

integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu verdeutlichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

6.1 Arbeit

Notwendigkeit eines Hilfsfonds

Eine Petentin forderte, einen Hilfsfonds für Bürgerinnen und Bürger einzurichten, die ohne eigenes Verschulden in Existenznot geraten seien, weil ihre Anliegen aus unterschiedlichen Gründen längere Zeit zur Bearbeitung und Entscheidung durch die Behörde in Anspruch nehmen würden, z. B. wegen hohen Arbeitsaufkommens, fehlerhafter Bearbeitung zu Ungunsten der Betroffenen u. ä. Auch im Falle längerer Bearbeitungszeiten im Rahmen des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens solle mittels Hilfsfonds die Existenzsicherung gewährleistet werden.

Die Existenzsicherung in Deutschland wird durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährleistet. Nach § 1 Abs. 1 SGB II soll es durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsberechtigten möglich sein, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine ähnliche Formulierung findet sich in § 1 Satz 1 SGB XII. Diese Leistungen zur Existenzsicherung umfassen insbesondere die (pauschale) Regelleistung, die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Sonderbedarfe entsprechend der persönlichen Lebenslage (Mehrbedarfe, Bildungs- und Teilhabeleistungen u. ä.).

Die Höhe der Regelbedarfe wurde zuletzt 2011 seitens des Gesetzgebers nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 anhand dessen verfassungsrechtlicher Vorgaben umfassend neu ermittelt und seitdem jährlich fortgeschrieben. Kosten der Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Höhe der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung bestimmt der kommunale Träger für seinen Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit, da der örtliche Mietspiegel je nach Region stark variiert. Das jeweilige Konzept des kommunalen Trägers zur Bemessung der Angemessenheitsgrenzen unterliegt der vollen (sozial-)gerichtlichen Kontrolle. Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II und SGB XII ist ein Verschulden des Antragstellers grundsätzlich ohne Belang. Gegenstand der Bedarfsermittlung ist lediglich die Hilfebedürftigkeit, also die Gegenüberstellung von Bedarf und verfügbarem Einkommen und Vermögen. Die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind bedarfsdeckend und sichern ein menschenwürdiges Leben in einfachen Verhältnissen.

In der Tat waren bezüglich der Sozialleistungen eine Vielzahl von Widersprüchen und Klagen bei den Leistungsträgern sowie den Sozialgerichten in Sachsen-Anhalt anhängig, weswegen eine längere Bearbeitungszeit nicht immer ausgeschlossen werden konnte. Eine schnelle Bearbeitungszeit wäre in jedem Widerspruchs- und Klageverfahren wünschenswert. Gleichwohl bestand in den Fällen, in denen durch eine zu erwartende längere Bearbeitungszeit im Rechtsbehelfsverfahren eine Exis-

tenz gefährdende Situation drohte, die Möglichkeit, durch ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren nach § 86b Sozialgerichtsgesetz eine kurzfristige, wenn auch vorläufige, Entscheidung zu erlangen. Insofern gibt es für diese Konstellation bereits ein effizientes Instrumentarium.

Der angedachte Hilfsfonds sollte nach Ansicht der Petentin ebenfalls den Zweck erfüllen, Fehler der für die Gewährung der Grundsicherung nach SGB XII zuständigen Leistungsträger auszugleichen und das Existenzminimum von Anspruchsberechtigten zu sichern. Diese Aufgabe obliegt jedoch bereits der (Sozial-)Gerichtsbarkeit.

Darüber hinaus ergaben sich auch in genereller Hinsicht Einwände. So hätte ein Hilfsfonds ebenfalls durch eine Behörde verwaltet werden müssen, um die Anspruchsvoraussetzungen prüfen zu können. Damit wären Fehler bei der Hilfsfonds-Verwaltung nicht in jedem Einzelfall vermeidbar. Das Problem wäre lediglich von einer Behörde auf eine andere verlagert. Das SGB II und das SGB XII bieten jedoch Regelungen, mit denen entstehende Probleme im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach diesen Büchern gelöst werden können.

Im Bereich des SGB II war deshalb eine durch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beauftragte Bund-Länder-Arbeitsgruppe tätig, um Problemfelder zu identifizieren und zum Zwecke der Rechtsvereinfachung passende Lösungen zu entwickeln. Dadurch sollte neben einer vereinfachten und damit schnelleren Bearbeitung in den Jobcentern zugleich die Transparenz der Entscheidungen und auch die Akzeptanz bei den Leistungsberechtigten erhöht werden. Dies stellte einen effizienteren Lösungsansatz dar als der Aufbau einer Parallelverwaltung für die Verwaltung des Hilfsfonds.

Aus den dargelegten Gründen wurde dem Begehren der Petentin nicht entsprochen.

Heizkostenzuschuss im Wohngeldgesetz

Vor dem Hintergrund steigender Strompreise forderte ein Bürger die (Wieder-)Einführung eines Heizkostenzuschusses für Rentner und Geringverdiener sowie die staatliche Förderung von Nachtspeicherheizanlagen. Damit sollte erreicht werden, dass der Strompreis wieder bezahlbar werde.

Die Wiedereinführung eines Heizkostenzuschusses im Wohngeldgesetz kann nur durch ein Bundesgesetz erfolgen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 27. November/16. Dezember 2013 „Deutschlands Zukunft gestalten“ sieht auf Seite 115 Folgendes vor: „Um Menschen mit geringem Einkommen direkt zu helfen und gutes Wohnen zu ermöglichen, wollen wir die Leistungen des Wohngeldes weiter verbessern, indem wir Leistungshöhe und Miethöchstbeträge an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung anpassen“. Ob und inwieweit ein Gesetzentwurf der Bundesregierung auch eine Energie-Heizkostenpauschale enthalten wird, bleibt zunächst abzuwarten.

Die Kosten für die Beheizung mittels Nachtspeicheröfen sind in den letzten Jahren tendenziell gestiegen. Die Einführung der Stromsteuer am 1. April 1999 erhöhte die Kosten dieser Heizmethode. Bis Ende 2006 war der Steuersatz für Strom im Niedertarif, mit dem die Speicherheizungen im Allgemeinen betrieben werden, gegenüber dem Regelsteuersatz reduziert worden; seit 2007 war der Stromsteuersatz für

Hoch- und Niedertarif (Tag- bzw. Nachtstrom) gleich. Auch die Liberalisierung des Strommarktes mit der Aufteilung der vormals integrierten Unternehmen trug dazu bei. Die Energieversorger konnten nach wie vor besondere Tarife für elektrische Speicherheizungen anbieten. Rechtlich gab es keine Hemmnisse.

Die Auswirkungen von Nachtspeicherheizungen auf die Umwelt sind umstritten. Die Nutzung von Nachtspeicherheizungen war ursprünglich bis zum Jahr 2019 begrenzt. Das Verbot der Nachtspeicherheizungen wurde in der Energieeinsparverordnung im Jahr 2013 jedoch wieder aufgehoben. Während Vertreter der damaligen Koalitionsregierung, der Energiekonzerne sowie des Wohnungs- und Grundeigentümergebietes Haus und Grund den Beschluss lobten, äußerten Umweltverbände scharfe Kritik und bezeichneten ihn als Klientelpolitik für Energiekonzerne. Nachtspeicherheizungen würden aufgrund ihres hohen Stromverbrauchs dreimal so hohe Emissionen wie Gasbrennwertkessel verursachen. Zudem sei die Rechtfertigung, Nachtspeicherheizungen seien eine effiziente Speichertechnologie für die Energiewende, nicht zutreffend. Nachtspeicherheizungen würden jährlich 10 bis 15 Tausend TWh elektrischer Energie verbrauchen, es würden jedoch pro Jahr nur ca. 0,42 TWh Windstrom abgerechnet. Auch der Einsatz von Nachtspeicherheizungen hätte in verbrauchsintensiven, windarmen Stunden zu einer Zusatzbelastung des Stromsystems geführt.

Der Strompreis für private Haushalte lag in Sachsen-Anhalt laut Statistischem Landesamt im Jahr 2012 bei 22,26 Cent/kWh und war insofern 14 % preiswerter als der vom Bundeswirtschaftsministerium genannte Bundesdurchschnitt für private Haushalte von 25,76 Cent/kWh. Durch einen Wechsel des Lieferanten konnten gerade Rentner und Geringverdiener ihr Budget merklich entlasten, wenn sie vom Grundversorgungstarif zu einem für ihren Verbrauch passenden Tarif, ggf. auch eines anderen Anbieters, wechselten. Insofern hatten die Rentner und Geringverdiener noch einen oft sehr großen Gestaltungsspielraum bei den Strompreisen.

Dem Anliegen des Petenten konnte der Ausschuss für Petitionen deshalb nicht folgen.

Mitwirkungspflichten nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Im Berichtszeitraum gingen mehrere Petitionen zum Thema Nichtgewährung oder teilweise Gewährung oder vermeintlich fehlerhafte Berechnungen von Sozialleistungen nach dem SGB II ein. Problematisch war vielfach, dass die Bearbeitung der Anträge durch die Leistungsträger schleppend verlief und daraufhin den Anspruchsberechtigten die Leistungen nicht oder nur teilweise ausgezahlt werden konnten. Diese Tatsachen führten wiederum zu Ärgernissen und einer Notlage bei diesen Personen, sodass sie sich Hilfe suchend an den Ausschuss für Petitionen wandten.

Bei einem Teil der Petenten war es tatsächlich so, dass die Nachweisführung über zugeflossenes Einkommen dem Leistungsträger gegenüber nur zögerlich vonstatten ging, z. B. Kindergeldbezug, lückenlose Vorlage der Kontoauszüge für den Bewilligungszeitraum. Dieser hatte zu prüfen, ob zugeflossene Gelder als Einkommen bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes anzurechnen wären. Schriftlichen Aufforderungen zum Nachreichen fehlender Belege waren einige Petenten nicht in dem Umfang oder zeitlich verzögert nachgekommen. Die Bearbeitung kam deshalb

wiederum ins Stocken. Den Mitarbeitern des Leistungsträgers war die schleppende Bearbeitung somit in solchen Fällen nicht anzulasten.

Hier war ausdrücklich die fehlende Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I seitens einiger Petenten als Ursache für die Nichtbearbeitung der Anträge oder die zeitlich verzögerte Bearbeitung zu sehen. Dies stellte der Ausschuss fest und konnte den Beschwerden der Petenten in dieser Hinsicht nicht folgen. Im Antwortschreiben des Ausschusses für Petitionen wurden diese ausdrücklich auf ihre Pflicht hingewiesen.

Arbeitsweise des Leistungsträgers nach SGB II (Gemeinsame Einrichtung)

Der Ausschuss für Petitionen wurde von einer Bürgerin um Hilfe gebeten, weil ihr die Leistungen nach dem SGB II - Arbeitslosengeld II - versagt wurden.

Diese Versagung war darin begründet, dass dem Bearbeiter diverse Belege für die Bearbeitung des Vorgangs nicht vorlagen und die Petentin schriftlich aufgefordert wurde, diese nachzureichen. Vorsorglich hatte der Leistungsträger den Hinweis angebracht, bei Nichtvorlage der erforderlichen Belege würde eine Leistungsversagung die Folge sein. Da die erforderlichen Belege dem Leistungsträger nicht nachgereicht wurden, war folglich die beantragte Leistung versagt worden. Die Post des Leistungsträgers mit diesem Hinweis war jedoch bei der Petentin nicht eingegangen, sodass sie sich einerseits nicht in der Pflicht sah und andererseits ihr der Grund für die Versagung nicht bekannt war.

In einem späteren klärenden Gespräch wurde seitens der Petentin erläutert, dass sie die erforderlichen Belege aus bestimmten Gründen nicht erbringen könne, auch nicht nach einer weiteren Aufforderung.

Ein weiterer Grund der Petition war die Versagung der beantragten Zusicherung der Übernahme der Kosten für eine neue größere Wohnung wegen Familienzuwachs. Der Leistungsträger begründete dies mit der unangemessenen Größe der Wohnung. Die Grenze der Angemessenheit wurde in äußerst geringer Höhe überschritten.

Die Petition zog eine tiefere Prüfung der Tätigkeit des Leistungsträgers nach sich. Dabei traten Fehler zutage, in deren Folge der Vorwurf der fehlenden Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 SGB I seitens der Petentin nicht mehr haltbar war. Die erforderlichen Unterlagen für die beantragte Leistung nach dem SGB II waren ordnungsgemäß eingereicht worden und der Träger hatte zu Unrecht weitere Nachweise und Belege abgefordert. Der Vorwurf des Leistungsträgers, die neue Wohnung sei unangemessen groß, wurde ebenfalls zurückgenommen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sicherte der Leistungsträger schließlich bei tatsächlichem Umzug zu.

Dem Anliegen der Petentin konnte der Ausschuss entsprechen.

6.2 Bildung und Kultur

Pensionswirksame Beförderung

Ein Petent begehrte mit seiner Petition vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist vor dem Erreichen des 65. Lebensjahres eine Beförderung zum Oberstudienrat, die sich auf die pensionsrechtlichen Ansprüche positiv auswirken sollte. Eine gute Beurteilung aus Anlass der Beförderung lag vor, aber eine Beförderung war nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wandte sich der Beamte an den Ausschuss für Petitionen.

Der Petent war zum Beamten auf Lebenszeit und zum Studienrat ernannt worden. Nach dreijähriger Tätigkeit wurde die Schule, die er leitete, geschlossen. Eine Beförderung in dieser Funktion war daher nicht mehr realisierbar. Eine spätere Bewerbung auf ausgeschriebene Schulfunktionsstellen erfolgte seinerseits nicht. Eine dem Amt angemessene Verwendung war jedoch nur im Schuldienst möglich. Der Dienstherr war der Auffassung, dass es der Petent zu verantworten hatte, dass die Beförderungschancen nicht mehr gegeben waren und sah sich somit nicht in der Verantwortung.

Der Petent nahm nunmehr verschiedene Aufgaben in der allgemeinen Landesverwaltung wahr. Nach erfolgreicher Bewerbung wurde er für den Schulaufsichtsdienst zugelassen und eine Versetzung dorthin war unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Absolvierung der Qualifizierung für die Übertragung eines Beförderungsamtes erfolgt. Etwa Mitte 2013 waren alle beamtenrechtlichen Hürden genommen, und die sich daraus ergebenden Voraussetzungen für eine Beförderung lagen vor.

Die Haushaltssituation des Landes Sachsen-Anhalt zwang zu einer restriktiven Mittelbewirtschaftung. Aus diesem Grunde waren bereits in den vergangenen Jahren die finanziellen Spielräume für Beförderungen und Höhergruppierungen im Rahmen eines Beförderungskonzeptes durch die Landesregierung begrenzt worden. Für Beförderungen und Höhergruppierungen war im Rahmen dieses Konzeptes dem Kultusministerium ein abschließendes Budget zugewiesen, das für alle in Betracht kommenden Förderfälle zur Verfügung stand, zuletzt für die Jahre 2012 und 2013.

Es war aber bereits zu erkennen, dass die Haushaltsmittel nicht für alle bekannten und geplanten bzw. auch angezeigten Fördermaßnahmen ausreichen würden. Damit bestand aber auch Klarheit darüber, dass zeitliche Verzögerungen bei Beförderungen und Höhergruppierungen billigend in Kauf genommen werden mussten. Dies galt übrigens nicht nur für den Schulbereich, sondern für die Beschäftigten der gesamten Landesverwaltung. Für die Jahre 2012 und 2013 waren nur Beförderungen oder Höhergruppierungen in den Fällen möglich, in denen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen bis zum 31. Januar 2012 erfüllt wurden.

Für Förderfälle, die die Voraussetzungen nach diesem Zeitpunkt erfüllten, standen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Die Abarbeitung der „Rückstände“ lag zwar im Fokus der Betrachtungen der Förderrunde 2014, sie war jedoch maßgeblich davon abhängig, in welchem Umfang Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt würden. Unter der Annahme der Auskömmlichkeit der Mittel wurde eine zeitnahe Beförderung des Petenten im ersten Quartal 2014 angestrebt.

Das zuständige Ministerium hatte bei der Behandlung der Petition zum Ausdruck gebracht, dass für die Beförderung des Petenten nur die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben waren. Der Ausschuss äußerte hier Bedenken, weil nur noch eine kurze Zeit bis zum Erreichen des Stichtags für eine Beförderung, die sich versorgungsrechtlich auf die Bezüge des Beamten auswirken würde, bestand. Der Beschluss zum Beförderungskonzept durch die Landesregierung wurde erst kurz vor diesem Stichtag erwartet. Der Ausschuss für Petitionen bat die Landesregierung deshalb für diese besondere Situation des Petenten um eine erneute Prüfung, sobald der Beschluss über die Haushaltsmittel für Beförderungen seitens der Landesregierung vorliegen würde.

Einige Tage vor dem Stichtag gab das zuständige Ministerium grünes Licht für die Beförderung, sodass der Petent doch noch rechtzeitig in den Genuss einer Beförderung kam.

Erhalt der denkmalgeschützten Elbbrücke Barby

Mit 3 571 Unterschriften unterstützten Bürgerinnen und Bürger eine Petition, mit der die Befürchtung zum Ausdruck gebracht wurde, dass der Elbbrücke in Barby bei einem Verkauf auch der mögliche Abriss drohen könnte. Seit dem 12. Dezember 2004 ist die Eisenbahnbrücke stillgelegt.

Die Brücke in Barby ist ein Baudenkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA), dessen Erhalt nach § 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA aufgrund seiner besonderen geschichtlichen, technisch-wirtschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Aber nicht der Denkmalschutz allein lag den Bürgern am Herzen. Auch touristische Gründe spielten eine Rolle, und die Elbbrücke ist für den regionalen Tages- und Ausflugsverkehr wichtig. Trotz Stilllegung des Eisenbahnverkehrs ist das Betreten der Brücke möglich, sodass die Brücke sowohl für Fußgänger als auch für Radtouristen bedeutsam ist.

Hintergrund der Petition war der beabsichtigte Verkauf des Eisenbahnstreckenabschnitts Nedlitz – Barby einschließlich der gesamten darauf befindlichen Eisenbahninfrastruktur (Betriebsanlagen und Bauten) durch die Deutsche Bahn. Die Eisenbahnbrücke über die Elbe ist Bestandteil dieses Streckenabschnitts. In der Öffentlichkeit, der Lokalpolitik und verschiedenen Medien wurde der Verkauf seit seinem Bekanntwerden sehr kritisch diskutiert, da offenkundige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die neue Eigentümerin neben dem Rückbau der Strecke auch den Abbruch der Brücke beabsichtigen könnte. Sofern die Verkäuferin einen Antrag auf Rückbau der Brücke stellt, wird ein entsprechendes Prüfverfahren durchgeführt. Sollte sich dabei ergeben, dass der Rückbau der Brücke nicht möglich ist, wird sich die Verkäuferin nur auf den Rückbau der Gleisanlagen, sofern dieser genehmigt werden würde, verpflichten.

Für einen Abbruch der Brücke ist gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz die Durchführung eines sehr umfangreichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich, an dem u. a. das Landesverwaltungsamt (LVwA) als obere Denkmalschutzbehörde des Landes im Rahmen der Anhörung zu beteiligen ist. Daneben muss eine Vielzahl weiterer Behörden, insbesondere Umweltschutzbehörden, am Verfahren beteiligt werden. Ob ein solches Abbruchbegehren aus denkmalrechtlichen Gründen überhaupt

Aussicht auf Erfolg hätte, würde indes erst nach Prüfung und Bewertung einer konkreten Vorhabenplanung beurteilt.

Dem Land Sachsen-Anhalt stand ein denkmalrechtliches Vorkaufsrecht zu. Davon hat Sachsen-Anhalt keinen Gebrauch gemacht, da es die finanziellen Mittel von rund 1,4 Mio. Euro nicht aufbringen konnte und die Brücke für die denkmalschutzrechtliche Aufgabenerfüllung nicht erforderlich war. Auch die Stadt Barby hatte nicht die Absicht, die Eisenbahnbrücke käuflich zu erwerben.

Auch wenn der Eisenbahnbrücke keine überaus touristische Bedeutung zugesprochen wird, sahen die unterstützenden Bürger in der Brücke auch eine Alternative für eine mögliche Umfahrung des Eisenbahn-Nadelöhrs der Strecke Magdeburg – Biederitz und generell für den Fahrradtourismus.

Die Elbquerung ist nicht Teil des Elbe-Radwanderweges. Die Petenten hatten zu bedenken gegeben, dass bei Einstellung des Fährbetriebes Barby – Ronney (über die Fähre führt ebenfalls der Saale-Radwanderweg) diese die einzige Verbindung zwischen Barby und der Hauptroute des Elbe-Radwanderweges am östlichen Ufer wäre. Bei einer gleichzeitigen Betriebseinstellung auch der Fähren in Breitenhagen und Aken (z. B. aufgrund von Hoch- oder Niedrigwasser und Eisgang) würde es zwischen Schönebeck und Dessau-Roßlau keinen Übergang mehr über die Elbe geben. Die Reaktivierung der Strecke/Brücke aufgrund der netzstrategischen Bedeutung der Elbquerung hält das Land Sachsen-Anhalt für prüfenswert. Diese Option würde jedoch aufgrund der Stilllegung und des Verkaufs der Strecke nicht mehr realistisch sein.

Ein anderer Aspekt könnte noch eine Rolle spielen: Wenngleich die Brücke im Regelfall von nur wenigen Radtouristen frequentiert wird, könnte sich ein Abriss durchaus auf Unternehmen entlang der beiden Radwanderwege auswirken, insbesondere bei einer Einstellung des Fährbetriebes.

Im zu erwartenden Planfeststellungsverfahren muss die Planfeststellungsbehörde sowohl die denkmalschutzrechtlichen Argumente als auch die den Käuferinteressen widersprechenden Interessen abwägen. Da dieses Verfahren noch nicht begonnen hatte und somit auch kein Ergebnis vorlag, konnte der Ausschuss nicht weiter tätig werden. Der Ausschuss für Petitionen beschloss, die weitere Entwicklung der Elbbrücke im Blick zu behalten, indem das zuständige Ministerium gebeten wurde, ihn über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Schließung von Grundschulen

Die beabsichtigten Schließungen von Grundschulen schlugen im Berichtszeitraum große Wogen mit der Wirkung, dass sich eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern diesbezüglich an den Ausschuss für Petitionen wandten. Eltern, Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen, die ihre berechtigte Sorge zum Ausdruck brachten, wie es weitergehen sollte, wenn die Kinder nicht mehr am Wohnort oder in Wohnortnähe beschult werden, und viele weitere Fragen zwängten sich auf, z. B. zur Länge des neuen Schulweges, Organisation des zeitlichen und persönlichen Aufwandes, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zu baulichen und räumlichen Voraussetzungen der neuen Schule. Aber auch der durch den Schulwechsel entstehende Wegfall der vertrauten Lehrer und der Wechsel befreundeter Mitschüler in andere Klassenverbände

beschäftigte die Eltern und die davon betroffenen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

Mit 3 246 Unterschriften unterstützten Bürgerinnen und Bürger die Petition zum Erhalt einer Grundschule im Landkreis Anhalt-Bitterfeld über den nächsten Schulentwicklungsplan hinaus. Im Schuljahr 2014/2015 sollte die Mindestschülerzahl von 80 gemäß der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) überschritten werden. Eine Schließung war somit noch nicht erforderlich. Aber der Schulträger hatte in seiner Gemeinderatssitzung den Beschluss gefasst, den von der Schließung der Grundschule betroffenen Ortsteil ab dem Schuljahr 2014/2015 einem anderen Schulbezirk zuzuordnen und die Schüler ab dem 1. August 2014 in einer anderen Grundschule zu beschulen.

Zur Gewährleistung eines wettbewerbsfähigen Schulwesens hielten die Koalitionspartner die Umsetzung der geltenden Schulentwicklungsplanung durch Land und Kommunen für unerlässlich. Die Schulentwicklungsplanung hatte ausreichend Abwägungsmöglichkeiten für ein vernünftiges Schulnetz in Sachsen-Anhalt gelassen. Für die moderat angepassten Richtwerte der Schulentwicklungsplanungsverordnung 2014 sprachen eine Reihe von Gründen: Sachsen-Anhalt hat im unmittelbaren Vergleich mit den Flächenländern Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sowie den Flächenländern West die mit Abstand meisten kleinen Grundschulen mit weniger als 60 Schülerinnen und Schülern. Auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für Sachsen-Anhalt bleibt die Zahl der Schülerinnen und Schüler zunächst bis 2020 zwar relativ konstant, sinkt danach, beginnend in den Grundschulen, leicht und ab 2025 signifikant, weil die Zahl der Geburten stetig zurückgeht. Eine Anpassung des Schulnetzes an die Bedingungen des Haushaltes und an die im Zuge des umzusetzenden Personalentwicklungskonzepts abnehmende Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler war unausweichlich.

In der Diskussion um Schulstandorte wurde häufig der Vorwurf erhoben, die Richtwerte für schulische Mindestgrößen vernachlässigten die Interessen der Kinder. Diese wären in zum Teil deutlich kleineren Schulen weit besser aufgehoben! Wenn man an alternative Modelle mit nur zwei jahrgangsgemischten Klassen und zwei Lehrerinnen oder Lehrern an der Schule denkt, wie das von einer Bürgerinitiative vorgebracht wurde, muss man aber auch fragen: Sind das wirklich nachteilsfreie Lösungen? Werden solche Modelle allen Erwartungen von Schülern, Eltern und Lehrern an die Grundschule gerecht? Fachleute bestreiten dies. Denn mit dem Vorhalten der Schule muss auch ein anspruchsvolles Bildungsangebot gesichert sein, das die Schulbehörde absichern muss. Sie ist dazu gesetzlich verpflichtet! In diesem Kontext treten gewichtige qualitative Argumente neben nüchterne quantitative Fakten.

In der öffentlichen Debatte wurde nicht dargestellt, dass es auch im Grundschulbereich eine Fachlehrausbildung gibt. Auch die Stundentafel wurde bereits entsprechend differenziert (Deutsch, Mathematik, Sachkunde, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Ethik/Religion). Wenn in einer Grundschule beispielsweise deutlich weniger als 40 oder 50 Schülerinnen und Schüler in zwei jahrgangsübergreifenden Klassen (1 + 2) und (3 + 4) von nur zwei Lehrkräften betreut werden, wird zwangsläufig auch fachfremd unterrichtet. Einige Unterrichtsfächer, wie Englisch, Ethik, Religion und Sport, sind fachfremd nicht ohne Weiteres zu unterrichten. Daher müsste für diese Fächer eine Abordnung von Lehrern von anderen Schulen organisiert werden. In dieser Zeit

würde die ansonsten an der Schule tätige Grundschullehrkraft ebenfalls an andere Grundschulen abgeordnet sein. Dadurch entstünde ein Tagesrhythmus, der sowohl Kindern als auch Lehrkräften nicht zuzumuten und im Falle einer Erkrankung der Lehrkraft nicht aufrecht zu halten wäre. Würde in dem beschriebenen Modell eine von zwei Lehrkräften aufgrund von Krankheit oder auch Fortbildungsmaßnahmen entfallen, wäre eine gesamte jahrgangsgemischte Gruppe ohne Lehrer. Vertretungen durch Lehrkräfte der eigenen Schule zu organisieren, wäre unmöglich.

Insgesamt wären durch dieses Modell Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz gefährdet, auf die man sich in der gesamten Bundesrepublik verständigt hat. Im Vergleich zu größeren Schulen könnten solche sehr kleinen Grundschulen viel weniger inhaltliche Angebote unterbreiten. Arbeitsgemeinschaften könnten nicht vorgehalten werden, die individuelle Förderung in Kleingruppen wäre nicht zu gewährleisten. Auch für immer neue und wachsende Schwerpunkte im Schulalltag, wie Inklusion oder der Umgang mit sogenannten neuen Medien, hätten nur zwei Stammlehrkräfte an der Schule keinen hinreichenden zeitlichen und organisatorischen Spielraum. Bereits die Absicherung der verlässlichen Öffnungszeit der Grundschule an fünf Tagen zu je 5,5 Zeitstunden benötigt ein größeres Zeitvolumen, als durch eine Lehrkraft abgesichert werden kann. Defizite sind vorprogrammiert.

So nachvollziehbar der Wunsch, kleine und kleinste Strukturen zu erhalten, auch sein mag, schulorganisatorisch war das nicht zu befürworten. Für die Kinder hätte ein nicht ausreichendes Unterrichtsangebot bei einem unsteten Tagesrhythmus und hohem personellen Wechsel vorgelegen. Die Beziehungsebene als wesentliche Grundlage des Lernens wäre gestört, sodass sich Lerntätigkeit und Selbstvertrauen nicht ausreichend hätten entwickeln können.

Die in der SEPI-VO 2014 ausgewiesene Schulgröße garantiert den Kindern das Vorhalten eines Unterrichtsangebots, das bei personeller Stetigkeit alters- und entwicklungsgerecht ist, das den qualitativen Erwartungen von Eltern gerecht wird und den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Schulgesetzes erfüllt. Die geringfügig veränderten schulischen Mindestgrößen für Grundschulen berücksichtigen die Unterschiedlichkeit des Landes und sind nach Besiedlungsdichte differenziert. Gleichzeitig schließt die SEPI-VO 2014 Ausnahmen von den schulischen Mindestgrößen weder in dünn noch in dicht besiedelten Gebieten kategorisch aus. Sie bindet sie lediglich, wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, an die strukturelle Voraussetzung einer andernfalls unzumutbaren Schulwegzeit.

Mit dieser und den weiteren Petitionen zu dieser Thematik wurde deutlich, dass die zuständigen kommunalen Träger im Rahmen ihrer verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung die neuen Gegebenheiten erkannten und sie es selbst in die Hand nahmen, wie mit ihren Grundschulen zu verfahren ist bzw. wie zukünftig mit ihren Grundschulen verfahren werden soll. Die hierzu gefassten Beschlüsse wurden in öffentlichen Sitzungen der zuständigen kommunalen Träger gefasst, sodass auch für die interessierte Öffentlichkeit Gelegenheit bestand, die Entscheidungen vor Ort nachzuvollziehen, spätestens bei der ortsüblichen Bekanntmachung darüber.

Zu dieser Thematik beschloss der Ausschuss für Petitionen, bestimmte Beschwerden hierzu an den Ausschuss für Bildung und Kultur weiterzuleiten und um Empfehlungen zu bitten.

Der Kultusminister von Sachsen-Anhalt hat in der 75. Sitzung des Landtages am 16. Oktober 2014 geäußert, dass er die SEPI-VO 2014 ändern werde. Es gehe um die Mindestschülerzahl an Grundschulen von 80 Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2017/2018. Diese Regelung werde er zurück nehmen. Die Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern werde weiter bestehen bleiben. Der Kultusminister schätzte ein, dass mehr als 27 Grundschulen im Land gerettet werden könnten. Genauere Zahlen könnten aber erst mit der Planung der Schulträger vorliegen.

Vor dem Hintergrund der kommunalen Entscheidungen konnte der Ausschuss nicht weiter für die Petenten tätig werden.

6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Einhaltung des gesetzlichen Tierschutzes

Eine Bürgerin forderte mit ihrer Petition ein Verbot der Schnäbelkürzung in der Hühner- und Putenmast.

Das Kürzen der Schnabelspitzen beim Nutzgeflügel stellt eine Amputation im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes dar und ist somit verboten. Das Tierschutzgesetz sieht Ausnahmen von diesem Verbot vor. Gemäß § 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wurde, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle von Legehennen Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten. Für die Erlaubniserteilung sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

In Deutschland und der Europäischen Union werden nahezu alle Legehennen in konventioneller Boden- und Freilandhaltung routinemäßig schnabelküpelt, um Verletzungen der Tiere auf Grund von Federpicken und Kannibalismus zu vermeiden. Beim Federpicken und Kannibalismus handelt es sich um Verhaltensstörungen beim Nutzgeflügel mit multifaktoriellen Ursachen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass insbesondere die Genetik, die Fütterung, das Stallklima, die Besatzdichte, die Aufzuchtbedingungen sowie das Management wesentliche Einflussfaktoren sind. Auf Grund dieses komplexen Zusammenhanges konnten bisher keine Einzelmaßnahmen definiert werden, deren Umsetzung zu einem vollständigen Verzicht auf das Schnabelkürzen in den gängigen Haltungssystemen führen würde.

Insofern besteht weiterer Forschungsbedarf. Dies betrifft vor allem die genetischen Grundlagen des Federpickens und die Entwicklung von Indikatoren, die eine Vorhersage des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus zulassen. Die Agrarminister der Länder haben sich im April 2014 anlässlich ihrer Konferenz in Cottbus darauf verständigt, den Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Legehennen möglichst schnell nach Vorliegen praxisgerechter Forschungsergebnisse vorzusehen.

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts würde ein kurzfristiger Verzicht auf das Kürzen der Schnabelspitzen zu tierschutzrelevanten Problemen mit hohen Prävalenzen an verletzten und verendeten Tieren führen.

Dem nachvollziehbaren Anliegen der Petentin konnte der Ausschuss für Petitionen nicht entsprechen. Wirksame Alternativen zum Kürzen der Schnabelspitzen beim Nutzgeflügel sind nicht vorhanden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich in seiner 74. Sitzung am 19. September 2014 zur Drucksache 6/3443 mit dem Thema befasst und beschlossen, die Landesregierung zu bitten, einen Ausstieg aus dem Schnabelkürzen möglichst schnell nach Vorliegen praxisgerechter Forschungsergebnisse vorzusehen (Drucksache 6/3450).

Broilermastanlage

Bürgerinnen und Bürger wandten sich gegen eine geplante Hähnchenmastanlage mit 350 000 Plätzen. Sie befürchteten inakzeptable Zustände und ein qualvolles Leben für die Tiere. Daneben befürchteten sie Belastungen für die Anwohner durch Gerüche, Ungeziefer und Krankheitskeime.

Der Antragsteller betreibt neben Ackerbau eine Milchviehanlage mit ca. 1 200 Rindern und Kälbern und eine Biogasanlage. Die geplante Hähnchenmastanlage mit sieben Ställen für insgesamt 350 000 Tierplätze soll in ca. 700 Meter Entfernung zur nächstgelegenen Wohnsiedlung errichtet werden. Für dieses Vorhaben ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Die Antragsunterlagen lagen in der vorgeschriebenen Zeit zur Einsichtnahme aus. Schriftliche Einwendungen wurden eingelegt. Der in diesen Fällen vorgeschriebene Erörterungstermin fand statt. Das nach § 36 Baugesetzbuch erforderliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde erteilt.

Die von den Petenten befürchteten Umweltbelastungen für die Umgebung und die angeführten Tierschutzgesichtspunkte sind Aspekte, die bei Tierhaltungsanlagen regelmäßig im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Außerdem werden die fristgerechten, schriftlichen Einwendungen in die behördliche Prüfung einbezogen.

Die Frage, ob die Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt vorliegen, befand sich zum Zeitpunkt der Beratung der Petition noch in der behördlichen Prüfung. Dazu gehört auch die Bewertung der eingelegten Einwendungen. Da die Petenten sich auch mit Einwendungen am Verfahren beteiligten, werden die von ihnen gegenüber dem Ausschuss für Petitionen vorgetragenen Bedenken im Genehmigungsverfahren geprüft und bei der Genehmigungsentscheidung mit berücksichtigt.

Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn die geltenden immissionsschutzrechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Eine rechtliche Regelung für eine behördliche Ermessensentscheidung besteht insoweit nicht.

Der Ausschuss für Petitionen konnte dem Anliegen der Petenten auf Verhinderung der Hähnchenmastanlage nicht entsprechen, weil eine rechtliche Regelung für eine behördliche Ermessensentscheidung nicht besteht.

6.4 Finanzen

Kostendämpfungspauschale

Pensionierte Beamte des Landes Sachsen-Anhalt wandten sich an den Ausschuss für Petitionen und baten darum, die Einführung der Kostendämpfungspauschale noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Sie sahen in der Kostendämpfungspauschale eine Kürzung des Gehalts.

Zu Beginn des Jahres 2014 wurde für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt eine Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe eingeführt. Sie gilt auch für Abgeordnete, wenn diese Beihilfe in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte erhalten. Diese zur Konsolidierung des Haushalts flankierende Maßnahme war und ist im Hinblick auf die gestiegenen Aufwendungen des Landes Sachsen-Anhalt für die Krankheitskosten der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger erforderlich. Die Kostenentwicklung bei den Beihilfeausgaben steigt seit Jahren. Waren es im Jahr 2010 noch ca. 43,5 Mio. Euro, sind die Ausgaben für das Jahr 2013 auf über 50 Mio. Euro angestiegen.

Die Einführung der Kostendämpfungspauschale mit einer an den Besoldungsgruppen orientierten Staffelung stellt zusammen mit der Berücksichtigung sozialer Aspekte eine ausgewogene Belastung der Beihilfeberechtigten sicher und verstößt weder gegen das Alimentationsprinzip noch gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für seine Beamten.

Die Kostendämpfungspauschale wird ab der Besoldungsgruppe A 7 in Höhe von 80 Euro bis zu 560 Euro in den höheren Besoldungsgruppen gestaffelt erhoben und beträgt in allen Besoldungsgruppen weniger als ein Prozent der Jahresbezüge. Es gibt Personengruppen, die aus sozialen Gründen vollständig von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale ausgenommen sind. Dies sind Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6, Beamte auf Widerruf, Beamte in Elternzeit, Waisen, Hinterbliebene im Jahr des Todes des verstorbenen Beihilfeberechtigten und Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt und ihre Hinterbliebenen. Darüber hinaus gibt es Personengruppen, bei denen sich die Kostendämpfungspauschale prozentual reduziert. Dies betrifft Teilzeitbeschäftigte, Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen. So beträgt beispielsweise die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger 70 Prozent der Kostendämpfungspauschale eines aktiven Beamten in der entsprechenden Besoldungsgruppe. Letztlich vermindert sich die Kostendämpfungspauschale zudem um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Die Belastungsgrenzen des § 50 der Bundesbeihilfeverordnung stellen darüber hinaus ein notwendiges Korrektiv dar. Diese Grenzen markieren die allgemeine Schwelle für die vom Beamten im Jahr aus seiner Alimentation zu erbringenden Eigenbeteiligung an den krankheitsbedingten Aufwendungen für sich und seine Familie. Sobald die Kostendämpfungspauschale zusammen mit anderen Eigengehalten zwei Prozent bzw. für chronisch Kranke ein Prozent der jährlichen Einnahmen im jeweiligen Kalenderjahr überschreiten, sind die weiteren beihilfefähigen Aufwendungen im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit zu erstatten, ohne dass der Beihilfeempfänger mit weiteren Eigenbeteiligungen belastet wird, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt. Der als Maximalbetrag festgelegte Anteil der Jahresbezüge entspricht dem, was bezogen auf die Eigenbelastung der Beihilfeberechtigten -

unter dem Aspekt der Fürsorge ohne Gefährdung der Alimentation - als insgesamt noch angemessen und zumutbar anzusehen ist.

Mit dieser differenzierten Regelung wird der Dienstherr seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Beamten gerecht. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Besoldung in Sachsen-Anhalt wird die Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentierung nicht verletzt, wenn die bisherige Erstattung von Aufwendungen in Krankheitsfällen im Wege der Beihilfeleistungen durch den Dienstherrn an die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale gebunden wird, die weniger als ein Prozent seiner Bezüge beträgt.

In den durch das Grundgesetz gegebenen Grenzen ist es dem Land Sachsen-Anhalt gestattet, den bisherigen Beihilfestandard zu Lasten seiner Beamten und Versorgungsempfänger zu ändern und von den Beihilfeleistungen des Bundes oder der anderen Länder abweichende Gesetze zu erlassen. Ein Zwang zur Vereinheitlichung des Beihilferechts besteht nicht.

Letztlich war festzustellen, dass es Kostendämpfungspauschalen in der Beihilfe in neun weiteren Bundesländern gibt. Die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt haben zudem durch die Übertragung der Tarifiergebnisse in den letzten Jahren an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilgenommen.

Dem Anliegen der Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Ein Bürger, der ehrenamtlich in einem Museum tätig war, beanstandete, dass seine Aufwendungen aus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit steuerlich keine Berücksichtigung fanden und begehrte eine Überprüfung der Angelegenheit. Für die ihm aus der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsenen Aufwendungen (wie Fahrtkosten zum Museum, Mitgliedsbeitrag zum International Council Of Museums - ICOM Deutschland, Auslagen für Büromaterial/„Arbeitsplatzliteratur“/Porto) begehrte er deren steuerliche Berücksichtigung. Einnahmen aus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bezog der Petent nicht.

Das Finanzamt berücksichtigte in keinem Jahr die vom Petenten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemachten Aufwendungen, da sie nicht im Zusammenhang mit Einnahmen entstanden waren. Erhobene Einsprüche blieben insoweit erfolglos.

Der Petent hatte sich auch an den Bundesfinanzminister gewandt, um eine Berücksichtigung der Aufwendungen für seine ehrenamtliche Tätigkeit zu erreichen. Von Seiten des Bundesfinanzministeriums wurde in der Sache keine Aussage getroffen, jedoch wurde der Petent allgemein darauf hingewiesen, dass eine stärkere Förderung politisch wünschenswert wäre, sich jedoch nicht alles, was politisch wünschenswert sei, finanzieren lasse.

Inwieweit Aufwendungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer steuerlich berücksichtigt werden können, richtet sich nach den bundeseinheitlich geltenden Vorgaben des Einkommensteuergesetzes

(EStG). Maßgebend ist, ob aus der ehrenamtlichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne des § 2 EStG erzielt werden.

§ 2 Abs. 1 EStG normiert die der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte). Dabei muss die ehrenamtliche Tätigkeit mit Einkünfterzielungsabsicht ausgeübt werden. Aufwendungen, die durch die Erzielung von Einnahmen im Rahmen einer dieser Einkunftsarten veranlasst sind, sind grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Soweit bestimmte Einnahmen nach § 3 EStG freigestellt werden, sind damit in Zusammenhang stehende Ausgaben nicht berücksichtigungsfähig.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Nach der Rechtsprechung sind Werbungskosten alle Aufwendungen, die durch die Einkunftsart veranlasst sind.

Ein Abzug der Aufwendungen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften (hier: Einkünfte aus Altersrente) kam nicht in Betracht, da die vom Petenten geltend gemachten Aufwendungen weder dem Erwerb noch der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen im Rahmen dieser Einkunftsart dienen. Eine Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten war nicht möglich, da insoweit kein Zusammenhang mit künftigen Einnahmen des Petenten festzustellen war.

Eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Sonderausgaben (z. B. Spenden) oder als außergewöhnliche Belastungen kam mangels gesetzlicher Grundlage ebenfalls nicht in Betracht. So wird beispielsweise auch in der Bescheinigung über den an den ICOM Deutschland gezahlten Mitgliedsbeitrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Mitgliedsbeitrag nicht um eine abzugsfähige Spende im Sinne des EStG handelt.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass nach den gesetzlichen Regelungen eine steuerliche Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemachten Aufwendungen nicht möglich war.

Der freiwillige und finanzielle Einsatz von Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwohl ist von erheblicher Bedeutung. Die Politik und die Verwaltung sind stetig um eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement bemüht. So wurden mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 sowie mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 zahlreiche Verbesserungen und steuerliche Anreize zur Förderung des Gemeinwohls geschaffen. Auch Sachsen-Anhalt ist seit jeher darauf bedacht, die ehrenamtliche Tätigkeit wegen der besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl zu würdigen und zu fördern. Hierbei darf aber stets die aktuelle Haushaltssituation nicht außer Acht gelassen werden.

Um das Anliegen des Petenten zu unterstützen, beschloss der Ausschuss, die Petition hinsichtlich der Regelungen im Einkommensteuergesetz dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

6.5 Gesundheit und Soziales

Ärzte mit mangelnden Deutschkenntnissen

Ziel einer Petition war es, bundesweit sogenannte Sprachkommunikationstests bei ausländischen Ärztinnen und Ärzten vor der Berufsausübung ähnlich der Verfahrensweise in Thüringen einzuführen.

Die Petition machte unter Bezugnahme auf eine entsprechende Fernsehberichterstattung auf mangelnde Deutschkenntnisse ausländischer Ärztinnen und Ärzte u. a. in deutschen Krankenhäusern aufmerksam.

Die 86. Gesundheitsministerkonferenz am 26. und 27. Juni 2013 hatte sich mit der Thematik befasst und eine Arbeitsgruppe beauftragt, Eckpunkte zur Gewährleistung eines einheitlichen Überprüfungsverfahrens der Sprachkenntnisse in den Bundesländern zu entwickeln.

Am 4. Dezember 2013 tagte die genannte Arbeitsgruppe und befasste sich mit dem Anforderungsprofil für Kenntnisse in der deutschen Sprache sowie mit den Einzelheiten eines Sprachtests. Mit dem Sprachtest soll die mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache mit Patientinnen und Patienten und mit dem Behandlungspersonal geprüft werden. Es ist vorgesehen, dass der Sprachtest durch die jeweilige Landes-Ärztekammer abgenommen wird. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt war hierzu bereit. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden im Februar 2014 bei der Sitzung des Ausschusses „Berufe im Gesundheitswesen“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) abgestimmt, um sie dann über die AOLG der Gesundheitsministerkonferenz zuzuleiten. Im Sommer 2014 sollte über die Einführung des Überprüfungsverfahrens der Sprachkenntnisse in der Gesundheitsministerkonferenz ein endgültiger Beschluss gefasst werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden, da die Problematik durch die Länder aufgegriffen wurde.

Abgabe von Kindern in eine Pflegefamilie

Behinderte Eltern zweier neugeborener Kinder riefen den Ausschuss für Petitionen an, da das Jugendamt ihre beiden Kinder an eine Pflegefamilie geben wollte und ihnen damit die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder versagt bleiben sollte. Damit waren die Eltern nicht einverstanden. Die Mutter hatte zudem noch ein weiteres etwas älteres Kind im Haushalt zu betreuen und zu versorgen. In der Wohnung der Petenten stand ein eingerichtetes Kinderzimmer für ihre neugeborenen Kinder zur Verfügung.

Den Petenten wurde Hilfe von vielen Seiten angeboten, durch die Betreuerin, durch einen gemeinnützigen Verein und durch den Behindertenbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Jugendamt des zuständigen Landkreises blieb jedoch bei seiner Entscheidung, die in eigener Verantwortung aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung - sog. eigener Wirkungskreis - erfolgt war. Das Jugendamt des Landkrei-

ses hat den Eltern „Hilfen zur Erziehung“ gemäß § 27 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu gewähren, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung der Entwicklung der Kinder notwendig und geeignet ist.

Das Jugendamt konnte ein Angebot einer gemeinsamen Unterbringung in einer professionell betreuten Wohngemeinschaft (Begleitete Elternschaft - Assistenz für Eltern mit geistiger Behinderung) in einem benachbarten Bundesland finden. Dieses wurde seitens der Eltern unter Hinweis auf den damit verbundenen Wohnortwechsel nicht akzeptiert. Ein geeignetes Angebot am derzeitigen Wohnort oder in räumlicher Nähe konnte nicht ermittelt werden.

Dem Jugendamt ging es darum, eine Gefährdung abzuwenden und rief in dem Verfahren gemäß § 8a SGB VIII das Familiengericht an.

Da ein verlässliches und kontinuierliches Angebot in stationärer Form durch eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung nicht gewährleistet werden konnte und eine verfügbare ambulante Hilfe nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes nicht ausreichend war, nahm das Jugendamt wegen der Kindeswohlgefährdung als vorläufige Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII die Kinder in Obhut und brachte sie in einer Pflegefamilie unter. Dieser Verfahrensweise widersprachen die Eltern.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das geistige, seelische und körperliche Wohl der Kinder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet wird. Die Feststellung einer solchen Gefährdung erfolgt durch ein standardisiertes Verfahren und einer Zusammenschau verschiedener Stellungnahmen und Gutachten. Das Jugendamt stellte auf dieser Grundlage eine Kindeswohlgefährdung fest und stützte sich dabei auf ein psychologisches Gutachten, eine kinderärztliche Einschätzung und einen sog. Kinderschutzbogen, der in diesem Landkreis Anwendung findet.

Bei der Inobhutnahme handelte es sich lediglich um eine vorläufige und zeitlich befristete Maßnahme, um den besonderen Belastungen der Eltern nach der Geburt der Kinder entgegenzuwirken, was auch nach kinderärztlicher Einschätzung für den besonderen Betreuungsbedarf sowie unter Beachtung der begrenzten Ressourcen der Eltern erfolgte. Von der Notwendigkeit der Maßnahme konnte das Jugendamt aus sozialpädagogischer Sicht auch nicht abweichen, da die vorliegenden Gutachten und Risikobewertungen dies nicht zuließen. Perspektivisch stand jedoch das Ziel, das gleichermaßen für Eltern mit Behinderung geltende Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder in vollem Umfang zu realisieren, indem eine möglichst ambulante, ggf. auch stationäre Form der „begleiteten Elternschaft“ in Wohnortnähe angeboten und die notwendige Vollzeitbetreuung durch Fachkräfte sichergestellt wird.

Der Landkreis verhandelte mit einem Träger, um eine ambulante Betreuung zu organisieren. Dieser Träger hatte sich mit der Erarbeitung eines Konzeptes befasst, das dem Jugendamt im Herbst vorgelegt werden sollte. Der Landkreis wollte dieses prüfen, ob es zur umgehenden Umsetzung geeignet wäre. Die Prüfung fiel positiv aus. Die vorläufige Schutzmaßnahme, die Inobhutnahme der beiden neugeborenen Kinder, wurde im Herbst beendet. Das Konzept des Trägers zur Hilfeleistung für die Eltern lag vor und die gemeinsame Hilfeplanung wurde mit den Petenten erarbeitet. Das Konzept sah vor, dass die Hilfeleistung im Haushalt der Petenten stattfinden sollte. Der Träger stellte die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung. Die Umsetzung des Konzeptes fand schrittweise statt, indem die Umgangsrechte der Eltern nach und

nach erweitert wurden und nach wenigen Wochen konnten die beiden Kinder vollständig in der Familie aufgenommen werden.

Blindengeld

Mehrere Petitionen im Berichtszeitraum befassten sich mit dem Thema Blindengeld.

Ein Bürger beispielsweise beschwerte sich über den Wegfall des Blindengeldes bei Heimunterbringung. Er empfand die gesetzliche Regelung als entwürdigend und diskriminierend.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt beschloss am 11. Dezember 2013 das Haushaltsbegleitgesetz für das Haushaltsjahr 2014. Gemäß Artikel 4 des Gesetzes, mit welchem das Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt geändert worden war, erhalten Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhalten, kein Blindengeld, sofern sie die Kosten des Aufenthalts nicht selber tragen.

Das Blinden- und Gehörlosengeld ist nach seinem Zweck ein pauschaler Nachteilsausgleich, der unabhängig vom Einkommen geleistet wird. Menschen mit anderen schweren Behinderungen erhalten einen derartigen pauschalen Nachteilsausgleich bislang nicht. Der vom Petenten kritisierte Wegfall der Leistung erfolgte im Zusammenhang mit weiteren Kürzungen, die ebenfalls soziale Leistungen und auch andere Bereiche des Landeshaushaltes betrafen.

Möglicherweise hätte dem Petenten aber aufgrund des Wegfalls des Blindengeldes ein Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zugestanden. Danach wird blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Insofern empfahl der Ausschuss für Petitionen dem Petenten, einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

Unabhängig davon wurde darauf verwiesen, dass die Arbeits- und Sozialministerinnen/Sozialminister der Länder bei der Beratung in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 27. und 28. November 2013 die Einführung eines Teilhabegeldes im Rahmen eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung gefordert hatten, damit künftig alle Menschen mit einer schweren Behinderung einen bundesweit einheitlichen pauschalen Nachteilsausgleich erhalten. Dies wurde von der Bundesregierung aufgegriffen. Der Koalitionsvertrag, den CDU/CSU und SPD auf Bundesebene geschlossen haben, sieht die Schaffung eines solchen Bundesleistungsgesetzes vor.

Die beabsichtigte Gesetzgebung durch den Deutschen Bundestag lag in diesem Berichtszeitraum noch nicht vor.

6.6 Inneres

Wohnrecht in Ferienhaussiedlung

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und legte dar, er habe zur Altersvorsorge in einer Ferienhaussiedlung zwei Rohbauhäuser erworben und zu dieser Zeit sei das Wohnrecht zugelassen gewesen. Nach Fertigstellung der Häuser wäre ihm von der Kommune die Anmeldung seines Wohnsitzes in einem der beiden Häuser verweigert worden, sodass er nun ohne festen Wohnsitz sei. Auch seine Absicht, das zweite Haus zu vermieten, scheiterte an dem nicht genehmigten Wohnrecht. Er bat darum, das (dauerhafte) Wohnrecht in der Ferienhaussiedlung wieder zu genehmigen.

Bauplanungsrechtlich verstieß die vom Petenten begehrte Dauerwohnnutzung auf den Grundstücken gegen das öffentliche Baurecht. Die streitgegenständlichen Grundstücke lagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde die Art der baulichen Nutzung in dem besagten Bebauungsplan als Sondergebiet für Ferienhäuser festgesetzt (entsprechend § 10 Baunutzungsverordnung - BauNVO). Nach § 10 Abs. 4 BauNVO sind in Ferienhausgebieten Ferienhäuser zulässig, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Entscheidend ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Ferienhausgebiete nämlich nicht, einen im Vergleich zu Wochenendhausgebieten längeren Erholungsaufenthalt zu ermöglichen, sondern entscheidend soll die Benutzung der Ferienhäuser durch Erholungssuchende (Feriengäste) im ständigen Wechsel sein. Das Bereitstellen der Freizeitwohngelegenheiten auf Dauer ist in erster Linie dahingehend zu verstehen, dass die Ferienhäuser der Ferienhausgebiete so beschaffen sein müssen, dass sie entsprechend der landschaftlichen Besonderheiten (Gebirge, Meer) für dauernde touristische Vermietungen geeignet sind.

Daher war bei Zugrundelegung des Bebauungsplans die vom Petenten begehrte Dauerwohnnutzung nach § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO unzulässig, weil sie den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung widersprach.

Die Grundstücke des Petenten wie auch die umliegenden Grundstücke wurden mittels Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) mit Ferienhäusern bebaut. Der Bauträger als Antragsteller hatte für beide Grundstücke die Errichtung eines Ferienhauses beantragt. Nach § 61 BauO LSA ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn es im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB liegt. Dies war vorliegend der Fall.

Die vom Petenten begehrte Nutzung des Ferienhauses zum dauerhaften Wohnen stellte gemäß der Bauordnung eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, die gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig und demzufolge auch nicht genehmigungsfähig war.

Aus melderechtlicher Sicht gab es keinen Grund, dem Petenten die Anmeldung eines Wohnsitzes im Ferienhausgebiet zu verweigern.

Gemäß § 9 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) hat sich jeder, der eine Wohnung bezieht, innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzu-melden. Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der tat-sächlich zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 7 Satz 1 MG LSA). Auf die Grö-ße und Beschaffenheit kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob die Nutzung der Wohnung vertraglich gestattet wurde oder ob gegen eine Nutzung bauordnungs-rechtliche Bedenken bestehen (z. B. bei Ferien- und Gartenhäusern). Das Meldege-setz des Landes Sachsen-Anhalt darf folglich nicht als Instrument zur Schaffung bzw. Gewährleistung bauordnungsrechtlich konformer Verhältnisse angewandt werden. Es hat lediglich registrierenden Charakter.

Der Ausschuss für Petitionen konnte in diesem Fall zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Zweitwohnungssteuer

Ein Bürger beschwerte sich beim Ausschuss für Petitionen, dass er für ein in seinem Eigentum stehendes und bebautes Wochenendgrundstück zur Zahlung der Zweit-wohnungssteuer herangezogen wurde. Nach den Ausführungen des Petenten han-dele es sich um ein zu DDR-Zeiten errichtetes Gebäude im „Laubenzstil“. Das Ge-bäude hätte keine Heizung; Wasser wäre nur in den Sommermonaten zu entnehmen und das Grundstück mit dem Fahrzeug in den Wintermonaten nicht zu erreichen. Seiner Auffassung nach ließe sich anhand des Wasser- und Stromverbrauches nachweisen, dass er das Gebäude nicht zu Wohnzwecken nutzen würde. Der Petent beehrte die Überprüfung, ob sein bebautes Wochenendgrundstück tatsächlich der Zweitwohnungssteuer unterliege.

Den Ländern ist nach Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern übertragen, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Das Land Sachsen-Anhalt hat den Gemeinden und Landkreisen die Erhebung von Steuern gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) übertragen. § 3 Abs. 1 KAG-LSA räumt den Gemeinden und Landkreisen damit ein Steuerfindungsrecht ein. Gemeinden und Landkreise sind da-nach befugt, eigene Steuerquellen zu erschließen.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesver-waltungsgerichtes ist abschließend geklärt, dass die Zweitwohnungssteuer eine zu-lässige Aufwandsteuer mit örtlichem Charakter ist, die bundesrechtlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist.

Vor der Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob ob-ektiv eine Wohnung vorliegt, die auch Zweitwohnung sein kann. In einer zweiten Stufe ist zu prüfen, ob subjektiv eine steuerpflichtige Person die Zweitwohnung so nutzt, dass dadurch der Tatbestand der Zweitwohnungssteuer erfüllt wird.

Eine Wohnung im Gemeindegebiet, die auch Zweitwohnung sein kann, liegt dann vor, wenn der Raum oder die Räume von ihrer Ausstattung her zum zeitweisen Wohnen geeignet sind. In einem Beschluss führt das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt aus, dass Wohnungen im Sinne des Zweitwohnungssteuer-rechts selbst keine konkrete Mindestausstattung (z. B. Kochgelegenheit, Trinkwas-

serversorgung, Abwasserbeseitigung, Heizung, Stromversorgung) aufweisen müssen, um als Zweitwohnung angesehen werden zu können. Vielmehr reicht es aus, wenn diese Einrichtungen in vertretbarer Nähe zur Verfügung stehen. Dem so definierten Wohnungsbegriff steht auch nicht entgegen, dass die Räume bestimmungsgemäß nur in bestimmten Jahreszeiten genutzt werden.

Die örtliche Satzung muss abschließend regeln, wie Zweitwohnung i. S. der Vorschrift der Steuererhebung zu definieren ist.

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung der betreffenden Kommune war jede Wohnung eine Zweitwohnung, „die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder innehat. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie mindestens drei Monate pro Jahr nutzen kann oder für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen als den vorgesehenen Zweck nutzt.“

Bei einem Vor-Ort-Termin wurde festgestellt, dass der Bungalow des Petenten komplett eingerichtet war und das Grundstück einen sehr gepflegten Eindruck machte. Die Interessengemeinschaft der Bungalowbesitzer betrieb eine Wasserversorgungsanlage.

Für die Frage der Erhebung einer Zweitwohnungsteuer kam es auch nicht darauf an, dass der Petent seinen Bungalow in den Wintermonaten mit einem Fahrzeug nicht erreichen konnte und es sich bei dem in Rede stehenden Bungalow nur um ein „Schönwetterhäuschen“ handelte, das nicht beheizbar war. Zur Zweitwohnung werden Wohnungen, Räume, Wohn- und Campingwagen erst dadurch, dass der konkret Nutzende diese Einrichtung neben einer Hauptwohnung innehat. Die Abgrenzung zwischen Haupt- und Zweitwohnung wird heute über das Melderecht vorgenommen. Danach sind Zweitwohnungen jene, die nicht Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne sind. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung, wenn ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes hat.

Das Wochenendgrundstück des Petenten befand sich 3 km von seinem Wohnsitz entfernt. Demnach handelte es sich bei dem Bungalow nicht um seine Hauptwohnung, sondern um die Zweitwohnung.

Liegt eine Zweitwohnung vor, so ist die Nutzungsart unerheblich. Zweitwohnungen sind unabhängig davon steuerpflichtig, ob sie zur Erholung, zur Ausbildung oder zu sonstigen Zwecken für den eigenen Bedarf vorgehalten werden.

Von der Rechtsprechung wird stets auf die Nutzungsmöglichkeit abgestellt, nicht auf die tatsächliche Nutzung. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Gegenstand der Zweitwohnungssteuer auch dann entsteht, wenn eine Zweitwohnung nicht tatsächlich genutzt, sondern für eine persönliche Nutzung vorgehalten wird, also für den Zweck der persönlichen Lebensführung genutzt werden kann. Der Petent konnte das Grundstück nach eigenen Angaben jederzeit nutzen.

Da seitens des Petenten alle Tatbestandsmerkmale erfüllt wurden, erfolgte die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ihm gegenüber rechtmäßig.

Geschwindigkeitsübertretung

Mit einer Petition rügte ein Bürger im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens, dass er in der Sprechstunde beim Ordnungsamt der Kommune keine Einsichtnahme in die Beweisfotos, die bei Geschwindigkeitsüberschreitungen angefertigt werden, bekommen hatte. Darüber hinaus wäre er durch den Mitarbeiter des Amtes genötigt worden zu bezahlen, da es sonst teurer werden würde.

Dem Petenten wurde zur Last gelegt, als Führer seines Fahrzeuges die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 7 km/h überschritten zu haben. Das schriftliche Verwarngeldangebot in Höhe von 15,00 Euro enthielt zwei Fotos, und zwar die Kennzeichenaufnahme und die Aufnahme „Fahrerkennung“. Der Petent forderte, auch die Gesamtaufnahme des Fahrzeuges mit Einblendung der Daten des Verstoßes beizufügen, da dies zwingend erforderlich wäre. Die Kommune teilte ihm schriftlich mit, dass nach Nr. 4.3.1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 29. Oktober 2012 - Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr - auch die Möglichkeit bestehe, nur das Foto „Fahrerkennung“ zu versenden und bot dem Petenten die Einsichtnahme in das gesamte Bildmaterial an. Der Petent erschien persönlich in den Räumlichkeiten des zuständigen Amtes und bemängelte, dass die Daten zur Erfassung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht auf den Beweisfotos im schriftlichen Verwarngeldangebot enthalten waren. Ein Mitarbeiter erläuterte daraufhin nochmals die Rechtslage. Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass er das Verwarnungsgeld nicht anerkennen müsse, dann aber das Verfahren an die Zentrale Bußgeldstelle des Technischen Polizeiamtes abgegeben würde und der Erlass eines Bußgeldbescheides mit weiteren Kosten für ihn verbunden wäre. Daraufhin bezahlte der Petent das Verwarnungsgeld in Höhe von 15,00 Euro bar, weshalb das Verfahren abgeschlossen wurde.

In Verfahren, die Geschwindigkeitsverstöße betreffen, für die eine Regelbuße von bis zu 35,00 Euro vorgesehen ist (Verwarngeldfälle), übersendet die zuständige Kommune dem Halter gemäß Nr. 4.3.1 Satz 1 des Runderlasses des MI vom 29. Oktober 2012 ein Verwarngeldangebot, dem eine Ausfertigung der Beweisfotos beizufügen ist. Ein Bildsatz Beweisfotos umfasst nach Nr. 3.2 eine Gesamtaufnahme des Fahrzeuges mit Einblendung der Daten des Verstoßes, eine Kennzeichenaufnahme und die Aufnahme „Fahrerkennung“.

Nach Nr. 4.3.1 Satz 3 des o. g. Erlasses besteht jedoch auch die Möglichkeit, nur das Foto „Fahrerkennung“ zu versenden. In das Verwarngeldangebot ist dann jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass vollständige Fotos vorliegen, die ggf. auch im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden können.

Die von der Kommune bislang verwendeten Verwarngeldebögen enthielten diesen Hinweissatz nicht. Dies war erst anlässlich der Petition bemerkt und korrigiert worden, die jetzigen Verwarngeldebögen wurden erlasskonform gestaltet.

Zusammenfassend war festzustellen, dass das verhängte Verwarnungsgeld sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gerechtfertigt war. Auch die von dem Mitarbeiter der Kommune im Rahmen des persönlichen Gespräches erteilten Rechtsauskünfte waren inhaltlich nicht zu beanstanden. Er hatte den Petenten in keiner Weise unter Druck gesetzt, sondern lediglich auf die Rechtslage hingewiesen.

Der Petent erhielt zwischenzeitlich die gewünschte Gesamtaufnahme. Damit konnte seinem Anliegen teilweise entsprochen werden.

6.7 Justiz

Verfahrenspflegschaft

Eine Bürgerin wandte sich gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers. Dieser wurde von einem Altenpflegeheim beim Gericht für eine Heimbewohnerin beantragt. Dies obwohl eine Vorsorgevollmacht vorlag, die der Petentin u. a. die Befugnis einräumte, über unterbringungsähnliche Maßnahmen für die Heimbewohnerin zu bestimmen. Die Heimbewohnerin ist einseitig gelähmt und kann sich nicht artikulieren. Konkret ging es u. a. um das Anbringen eines Bettgitters. Die Petentin sah dies als Bevormundung an. Sie nahm es nicht hin, dass der niedergeschriebene Wille der pflegebedürftigen Heimbewohnerin nicht akzeptiert wurde. Die Kosten für den Verfahrenspfleger hatte zudem die Heimbewohnerin zu tragen. Die Petentin war der Ansicht, dass dies aufgrund der vorliegenden Vorsorgevollmacht unnötig wäre. Sie berief sich auf eine andere Vorgehensweise in anderen Bundesländern und strebte mit der Petition eine Gesetzesänderung an.

Gemäß § 1906 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch bedarf die von einem Bevollmächtigten getroffene Anordnung von Freiheit entziehenden Maßnahmen zwingend der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Eine ohne diese Genehmigung getroffene Anordnung ist rechtswidrig und stellt eine unzulässige Freiheitsentziehung dar. Dementsprechend darf der Bevollmächtigte derartige Maßnahmen schon von Gesetzes wegen grundsätzlich nicht ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts anordnen. Eine Genehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die bezeichnete Maßnahme schon nicht Freiheit entziehend wirkt oder sich der Betroffene nach seinem freien Willen damit einverstanden erklärt.

Nach dem für das Genehmigungsverfahren anwendbaren Verfahrensrecht hat das Gericht dem Betroffenen zudem einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Gericht dazu verpflichtet, einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Da es sich bei der Anordnung der Unterbringung oder bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen um einen der stärksten Eingriffe in das Freiheitsrecht des Betroffenen handelt, wird die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers zum Schutz und zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen in der Rechtsprechung als Regelfall angesehen.

Diese Wertung kommt zudem in der gesetzgeberischen Entscheidung zum Ausdruck, dass die Nichtbestellung eines Verfahrenspflegers vom Gericht ausdrücklich zu begründen ist. Die Bestellung soll nur dann unterbleiben, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Bevollmäch-

tiger in dieser Situation grundsätzlich kein tauglicher Interessenvertreter des Betroffenen sein kann, weil es gerade dessen Freiheit entziehende Anordnung ist, die das Gericht ohne oder gegen den Willen des Betroffenen genehmigen soll. Der Verfahrenspfleger hat demgegenüber im Rahmen der zu treffenden Entscheidung ausschließlich die Rechte des Betroffenen insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit dieser beabsichtigten Freiheitsentziehung wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte befindet sich demzufolge schon auf Grund seiner Stellung und der damit verbundenen unterschiedlichen Interessenlagen in einem evidenten Konflikt, der regelmäßig nur durch den Einsatz einer neutralen dritten Person als Interessenvertreter für den Betroffenen aufgelöst werden kann.

Im Übrigen wurde die Entscheidung des Gerichts über die Bestellung und Auswahl des Verfahrenspflegers in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Nach Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet nicht nur, dass es der Landesregierung verwehrt ist, durch Weisungen auf den Gang des Verfahrens oder auf die richterlichen Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Es hat auch zur Folge, dass sie sich jeglicher Bewertung oder Kommentierung einer solchen Entscheidung zu enthalten hat. Darüber hinaus ist die Entscheidung über die Bestellung eines Verfahrenspflegers schon gemäß § 317 Abs. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht selbständig anfechtbar.

Die Petentin hatte keine Möglichkeit, die Maßnahme zu verhindern, denn ein Gericht hatte über das Bestehenbleiben der Verfahrenspflegschaft entschieden. Auch der Ausschuss für Petitionen konnte aus diesem Grund dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen.

Sozialtherapeutische Abteilung (SothA) des Justizvollzuges

Im Zuge struktureller Veränderungen des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt wurde die SothA der Justizvollzugsanstalt (JVA) Halle in die JVA Burg übergeleitet, insbesondere waren die Verlegung der Inhaftierten, der Wechsel des Dienstortes für das Personal der SothA eingeschlossen, was mit einigen Problemen vonstatten ging. Dies führte zu Beschwerden an den Ausschuss für Petitionen vor allem seitens der betroffenen Inhaftierten.

Folgende Probleme aus Sicht der Inhaftierten kristallisierten sich heraus, die mit nachfolgendem Ergebnis behandelt wurden:

1. Räumliche Voraussetzungen für die SothA in Burg; ungeeignete und nicht genügende Therapieräume

Die baulichen und räumlichen Gegebenheiten in der JVA Burg sind grundsätzlich für die Einrichtung einer SothA gut geeignet. Umbauarbeiten sind nicht notwendig, die vorhandenen Räume sind angemessen und sachgerecht. Die Ausstattung selbst kann aus der jetzigen SothA übernommen werden. Ebenso sind genügend Diensträume für die Fachdienste, Räume für Gruppentherapie und Lagerräume in der JVA Burg vorhanden.

2. Nicht ausreichende personelle Untersetzung am Standort Burg

Die beanstandete „Personalstruktur“ konnte nicht zugrunde gelegt werden, da diese von einer Belegung der SothA von 40 Klienten ausging. Zum Zeitpunkt der Beschwerde befanden sich aber lediglich 24 Klienten dort. Personell waren zu dem Zeitpunkt insgesamt vier Psychologen/Psychotherapeuten, zwei Sozialpädagogen, sechs Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst (AVD), eine Vollzugsabteilungsbetreuerin, eine Vollzugsabteilungsleiterin sowie die Therapeutische Leiterin (fünfte Psychologin) der Abteilung tätig. Lediglich die Anzahl der im AVD eingesetzten Bediensteten entsprach dort noch nicht den vom Arbeitskreis für Sozialtherapeutische Einrichtungen e. V. erarbeiteten Mindeststandards (2007), wonach drei Klienten von einem AVD-Bediensteten zu betreuen wären. Die personelle Untersetzung der SothA bei der aktuellen Belegung war zu diesem Zeitpunkt als ausreichend und angemessen beurteilt worden.

3. Keine durchgängige Trennung im Tagesablauf zwischen den Klienten der SothA und den Strafgefangenen; Aussetzung von Anfeindungen von Strafgefangenen

Das gesetzlich vorgeschriebene Trennungsgebot für die SothA wird auch in der JVA Burg gewährleistet. Der Trennungsgrundsatz wird auch im Vollzugsalltag und bei der Gefangenenbewegung in der Anstalt eingehalten, z. B. bei den Wegen der Gefangenen zur Arbeit, Schule, Sport, zum Besuchsbereich oder zum medizinischen Bereich.

4. Verlust von Arbeitsplätzen innerhalb der JVA Halle

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz innerhalb der JVA. Somit war das Innehaben eines bestimmten Arbeitsplatzes am Standort Halle kein Hinderungsgrund für die Verlegung der Klienten an den Standort Burg.

5. Wegfall des bisherigen Bezugspersonals; Beendigung von Behandlungen der Klienten und deren Entlassung ohne Anschluss therapie; Opferschutz gefährdet

Grundsätzlich konnte festgehalten werden, dass die Einrichtung einer SothA in der JVA Burg mit dem ausreichenden Personal (Psychologen, Sozialarbeiter und Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst) untersetzt werden konnte.

In der Tat bewirkte die Verlagerung der SothA nach Burg eine Phase der Unsicherheit und Neuorientierung, was Betroffene als belastend empfanden. Die Verlagerung der SothA nach Burg war als Prozess gestaltet und in aufeinander abgestimmten Schritten vorbereitet worden. Die behandelnden Psychologen begleiteten die Verlegung der Klienten.

Eine Neuaufnahme von Klienten in die SothA in Halle war im Zuge der Umstrukturierung nicht mehr vorgesehen. Die sich in der SothA in Halle befindlichen Klienten, deren Behandlung vor dem Abschluss stand bzw. bei denen eine Entlassung oder Verlegung in den Offenen Vollzug bevorstand, verblieben in Halle. Anhand von Kriterien wurde jeder Fall einer Einzelfallprüfung unterzogen. Damit waren im April 2014 voraussichtlich nur noch 31 Klienten von Halle nach Burg zu verlegen.

Der Wegfall des Bezugspersonals resultierte teilweise aus der Natur der hier in Rede stehenden Sache. Auch in Therapieeinrichtungen außerhalb des Strafvollzuges kann

es zum Therapeutenwechsel kommen. Es war Aufgabe der behandelnden Therapeuten, die Klienten auf die anstehenden Veränderungen vorzubereiten, Ängste zu mindern und Perspektiven aufzuzeigen. Im Übrigen war ein Teil der Therapeuten freiwillig in die JVA Burg gewechselt und bleiben damit weiterhin in der SothA tätig. Grundsätzlich musste daher festgestellt werden, dass es darum ging, wie die Veränderungen zu gestalten waren und wie mit den Veränderungen umgegangen wurde und wird.

6. Vorbereitungsmaßnahmen problematisch bzw. unmöglich bei vorgesehenen Entlassungen am Standort Burg

Bei Inhaftierten war bei Beendigung der Strafzeit im Verlauf des Jahres 2014 eine Verlegung an den Standort Burg nicht vorgesehen.

Die Rechtsprechung hat wiederholt festgestellt, dass alleine der verständliche Wunsch nach Unterbringung in einer heimatnahen Anstalt zur Erleichterung der Besuchsdurchführung keinen hinreichenden Grund darstellt, um einen Gefangenen in eine nach dem Vollstreckungsplan für ihn unzuständige Anstalt zu verlegen. Besucher müssen Beschwerden, die durch Anreise, Aufbringung von Reisekosten und Bindung an Besuchszeiten entstehen, im Interesse der Durchführung eines geordneten Vollzuges hinnehmen. So stellt die Einschränkung der Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten zu Freunden und Angehörigen letztlich eine zwangsläufige Konsequenz des Freiheitsentzuges dar, von der alle Gefangenen in gleicher Weise betroffen sind. Andernfalls wäre der Vollstreckungsplan, der eine optimale Erreichung des Vollzugszieles ermöglichen soll, praktisch nicht durchführbar.

War eine Verlegung eines Inhaftierten in die JVA Burg vorgesehen, konnte der Betroffene für eine Verlegung abweichend vom Vollstreckungsplan einen Antrag stellen. Dem wurde stattgegeben, wenn seine Behandlung oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wurde. Mit dem Antrag konnte der Inhaftierte zum maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung darüber seine Antragsgründe gegenüber der JVA Halle darlegen, z. B. Besuchskontakte, Lebensmittelpunkt, Wohnraum- und Arbeitsplatzbeschaffung im Raum Halle.

7. Unzufriedenheit über das geringe Freizeitangebot in der JVA Burg

Die Beschwerde entsprach nicht den Tatsachen. Es werden ausschließlich für die SothA Freizeitmaßnahmen angeboten, wie Teamsport und Fitness und die Beschäftigung mit Ton/Speckstein/Holz.

Es werden mehrere vollzugsabteilungsübergreifende Sport-Arbeitsgruppen angeboten. Um den Mindestanforderungen für Sozialtherapeutische Einrichtungen gerecht zu werden, entschied sich das therapeutische Team gegen die Teilnahme der Klienten an den vollzugsübergreifenden Maßnahmen.

Im Bereich der SothA befinden sich zwei Freizeiträume, die jeweils mit einem Billardtisch, Kickertisch, Dart, Fernsehgerät und Gesellschaftsspielen ausgestattet sind. Außerdem gibt es einen Raum mit einer Sprossenwand, Sportmatte, Spinning-Bike. Es besteht die Möglichkeit Skat, Rommé, Tischkicker, Billard zu spielen. Dazu gibt es unregelmäßige Angebote je nach Kapazitäten, z. B. die vorhandene Gefangenenkü-

che zu bestimmten Anlässen zu nutzen. Der Hof für den Aufenthalt im Freien ist ausgestattet mit einem kleinen Basketballfeld und einer Tischtennisplatte.

8. Konzeptionslosigkeit für die SothA in der JVA Burg

Der Ausschuss für Petitionen konnte nicht bestätigen, dass die Verlegung der SothA von Halle nach Burg ohne Konzept erfolgte.

Trotz des Konzeptes konnten aus Sicht der Landesregierung umzugsbedingte Therapieabbrüche nicht vermieden werden, was der Ausschuss für Petitionen jedoch kritisch sah. Er wies darauf hin, für zukünftige Maßnahmen müsse die Aufrechterhaltung der Therapien stärker in der Vorbereitung berücksichtigt werden.

Aufgrund mehrerer vorliegender Petitionen, die ebenfalls die Verlegung der SothA von der JVA Halle an den Standort Burg zum Gegenstand hatten, beschloss der Ausschuss für Petitionen, eine der vorliegenden Petitionen an den Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung weiterzuleiten, um auf die Problematik aufmerksam zu machen.

6.8 Landtag

§ 28 der neuen Kommunalverfassung

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Petitionen, in denen Bürger eine Änderung von Gesetzen anstreben oder in denen sie sich in laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen möchten.

So zum Beispiel nahm ein Bürger Bezug auf den von der Landesregierung im Juli 2013 in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebrachten Entwurf für ein Kommunalrechtsreformgesetz und regte in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des § 28 des Entwurfs eines Kommunalverfassungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) an. Diese Regelung zur Beteiligung der Einwohner und Bürger sollte nach dem Vorschlag des Petenten insoweit ergänzt werden, als die Gemeinden und Landkreise verpflichtet werden, ein Ratsinformationssystem für die Bürger bereitzuhalten, sodass Wortprotokolle, Haushaltszahlen und sonstige Dokumente, die den öffentlichen Teil der Sitzungen aller Gremien der Gemeinden und der Landkreise betreffen, auf der Internetseite der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Landkreises für jedermann jederzeit abrufbar sind.

In der Veröffentlichung von Protokollen und Dokumenten im Internet, wie sie bereits beim Bundestag und bei den Landtagen praktiziert werde, sah der Petent einen wichtigen Beitrag, auch auf kommunaler Ebene die Bürgerbeteiligung und damit die Demokratie zu stärken. Dies würde nach seiner Auffassung die notwendige Transparenz für die Bürger schaffen, sich eine Meinung zu bilden und eine fundierte Wahlentscheidung zu treffen. Der Petent bat, den von ihm vorgebrachten Ergänzungsvorschlag im Zuge der Schaffung einer neuen Kommunalverfassung zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz), den die Landesregierung im Rahmen der Sitzung am 11. Juli 2013 in den Landtag eingebracht hatte, sollte das bisher geltende Kom-

munalverfassungsrecht des Landes auf eine neue Grundlage gestellt werden. Im Interesse der Transparenz und Verbesserung der praktischen Handhabbarkeit des Rechts sollten die Kommunen des Landes eine neue, einheitliche Kommunalverfassung erhalten. Hierzu sollte die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindengesetz zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz zusammengefasst werden. Der Entwurf einer einheitlichen Kommunalverfassung beschränkte sich dabei nicht auf eine formale Zusammenfassung der Kommunalgesetze, sondern nahm auch wesentliche inhaltliche Änderungen vor. Im Zuge der Kodifizierung des Kommunalverfassungsrechts des Landes sollte das Recht auf der Grundlage der Entwicklungen und Erfahrungen in der kommunalen Praxis fortentwickelt und optimiert und damit an die modernen Anforderungen angepasst werden.

Die Stärkung der Teilhabe und Mitwirkung der Bürger am kommunalpolitischen Geschehen, wie sie mit dem Vorbringen des Petenten geltend gemacht wurde, war auch ein wichtiges Anliegen bei der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts im Rahmen des von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs. So sollten im Interesse der Transparenz kommunalen Handelns und zur Stärkung der örtlichen Demokratie auf der kommunalen Ebene den Einwohnern und Bürgern stärker als bisher Informationen über kommunale Angelegenheiten zugänglich sein und ihre Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten an kommunalen Entscheidungsprozessen fortentwickelt und erweitert werden.

Zu diesem Zweck sollten Hürden für die Zulässigkeit von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren abgebaut werden, insbesondere durch die Senkung der Quoren für die Einleitung eines Einwohnerantrages und Bürgerbegehrens sowie die Erleichterung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bürgerbegehren durch den Wegfall bisheriger Themenbegrenzungen. Über die direktdemokratische Mitwirkung und Mitgestaltung der Bürger in kommunalen Angelegenheiten hinaus sollte ihre Einbeziehung in kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen durch eine ausdrückliche kommunalverfassungsrechtliche Normierung der Durchführung von Bürgerbefragungen gestärkt werden (§ 28 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Bürgerbefragungen geben den Kommunen die Möglichkeit, alle Bürger einer Kommune zur Meinungsäußerung zu einem bestimmten Gegenstand der Selbstverwaltungsangelegenheiten aufzufordern. Neben der Informationsgewinnung für die kommunalen Mandats- und Amtsinhaber und Entscheidungshilfe für deren Meinungs- und Willensbildung können Bürgerbefragungen die vorbereitende Einbeziehung der Bürger in kommunalpolitische Prozesse wie auch eine öffentliche Diskussion vor Ort zu bestimmten Themen ermöglichen und so das Interesse der Bürgerschaft an der kommunalen Selbstverwaltung fördern.

Die Einbeziehung der Einwohner in das kommunale Geschehen sollte nach dem Gesetzentwurf zudem durch die Erweiterung ihres Zugangs zu Informationen gefördert werden. Im Interesse der Transparenz kommunalen Handelns sollten - über die bisherige Unterrichtungspflicht der Landkreise hinaus - künftig auch die Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Kommune in geeigneter Weise unterrichten (§ 28 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohner sollte vor Ort in Abhängigkeit der Thematik und Bedeutung der Angelegenheit zu entscheiden sein. Der Informationszugang der Einwohner sollte ferner dadurch gestärkt werden, dass Einwohnerfragestunden über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung hinaus auf öffentliche Sitzungen der beschließenden Ausschüsse ausgeweitet werden (§ 28 Abs. 2 des

Gesetzentwurfs). Einwohnerfragestunden geben den Einwohnern die Möglichkeit, sie interessierende Fragen der örtlichen Gemeinschaft, Anregungen und Probleme an die kommunalen Mandatsträger heranzutragen. Mit der Erweiterung der Einwohnerfragestunden auch auf öffentliche Sitzungen der beschließenden Ausschüsse wird die Unterrichtung der Einwohner auf solche Angelegenheiten ausgedehnt, welche die Vertretung aus ihrer Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss zur eigenständigen Beratung und abschließenden Entscheidung übertragen hat. Um das kommunale Handeln und kommunalpolitische Entscheidungen stärker als bisher transparenter zu machen, sah der Gesetzentwurf letztlich die grundsätzliche Zulässigkeit von Aufnahmen und Übertragungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor. In diesem Zusammenhang sollten auch von der Vertretung und den Ausschüssen selbst veranlasste Bild- und Tonaufnahmen sowie -übertragungen, etwa die Übertragung von Sitzungen mittels Webcam ermöglicht werden (§ 52 Abs. 5 des Gesetzentwurfs).

Dem in Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Demokratieprinzip, das nach Auffassung des Petenten ebenso wie auf Ebene des Bundestages und der Landtage auch bei den Kommunen zur Geltung kommen sollte, wird auf kommunaler Ebene durch den historisch gewachsenen Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit der Vertretung (§ 52 des Gesetzentwurfs) Rechnung getragen. Die allgemeine Zugänglichkeit von Sitzungen gibt allen Bürgern die Möglichkeit, die Arbeit der gewählten Vertreter in den Räten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden und in den Kreistagen der Landkreise zu verfolgen, und dient insoweit der Kontrolle der Mandatsträger durch die Bürgerschaft. Die Sitzungsöffentlichkeit der Vertretung wird ergänzt durch das Recht der Einwohner auf Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung (§ 58 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Den Kommunen steht es im pflichtgemäßen Ermessen frei, Ablichtungen der Sitzungsniederschrift oder Teile von ihr Einwohnern auf Verlangen zu überlassen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Kommune selbst entscheidet, Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich zu machen, etwa durch temporären Aushang oder über das Internet im Rahmen eines elektronischen Sitzungsinformationsdienstes oder durch Bereitstellen von PDF-Dateien zum Download.

Für die Anregung des Petenten, die Gemeinden und Landkreise kommunalverfassungsrechtlich zur Bereitstellung von Ratsinformationssystemen im Internet und dortigen Veröffentlichung von Protokollen und Dokumenten aus öffentlichen Sitzungen der Vertretung zu verpflichten, wurde keine Notwendigkeit gesehen. Vielmehr sollten Umfang und Verfahren dieser Form der Bürgerinformation durch die Kommunen selbst geregelt werden. Dies ermöglicht den jeweiligen Verhältnissen angepasste Verfahrensweisen. Zugleich werden das Kommunalverfassungsrecht von nicht zwingend erforderlichen Detailregelungen und die Kommunen von mit finanziellen Belastungen verbundenen gesetzlichen Standards entlastet, was dem gemäß Artikel 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Kommunen gewährleisteten Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln, Rechnung trägt. Zur Information der Bürger und ihrer Einbeziehung in das kommunalpolitische Geschehen haben bereits zahlreiche Kommunen des Landes auf ihrer Internetseite Informationssysteme eingerichtet. Nach einer im Dezember 2011 durchgeführten Erhebung im Rahmen der Kleinen Anfrage KA 6/7277 hatten seinerzeit bis auf die Landkreise Jerichower Land und

Saalekreis alle Landkreise, die drei kreisfreien Städte, 53 Einheitsgemeinden und zwei Verbandsgemeinden für die Öffentlichkeit Ratsinformationssysteme zur Verfügung gestellt (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan Wagner - DIE LINKE, Drucksache 6/711).

Der Ausschuss für Petitionen beschloss, die Petition an den zuständigen Fachausschuss weiterzuleiten mit der Bitte, die Petition bei der inhaltlichen Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu berücksichtigen.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber das Kommunalrechtsreformgesetz beschlossen. Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen. Vielmehr wurden Umfang und Verfahren der Form der Bürgerinformation aus den benannten Gründen der Entscheidung der Kommunen überlassen.

6.9 Medien

Rundfunkgebühren für Bungalows

Wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen hatten Petitionen zu diesem Sachgebiet die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum Gegenstand. Die Bürgerinnen und Bürger wandten sich zumeist gegen eine Rundfunkbeitragspflichtigkeit von Zweitwohnungen, speziell von Bungalows.

Beitragspflichtigkeit von Wohnungen

Die Rundfunkbeitragspflicht besteht ab dem 1. Januar 2013 unabhängig von der tatsächlichen Rundfunknutzung nach dem Grundsatz pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag. Mit der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kommt es im privaten Bereich nicht mehr darauf an, ob und wie viele Rundfunkempfangsgeräte und in welchem Zeitraum von Rundfunkteilnehmern zum Empfang bereitgehalten werden. Dies gilt auch für Zeit und Umfang der Nutzung von Rundfunkempfangsgeräten.

Maßgebender Anknüpfungspunkt für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist im privaten Bereich die Wohnung. Eine Wohnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist eine bestimmte Raumeinheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann. Es gilt der Grundsatz: Pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag. Für Zweitwohnungen, Nebenwohnungen und Ferienwohnungen ist somit jeweils ein gesonderter Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Beitragsschuldner ist der Inhaber der Wohnung (§ 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt.

§ 2 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag definiert, wer Inhaber einer Wohnung und damit Beitragsschuldner nach § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist. § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag schließt dabei nicht aus, dass eine Person In-

haber mehrerer Wohnungen und damit auch Beitragsschuldner für mehrere Wohnungen sein kann. In der Praxis ist dies beispielsweise bei privat genutzten Ferien- und Zweitwohnungen der Fall. Inhaber ist nach der Legaldefinition jeder volljährige Bewohner einer Wohnung. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird derjenige als Inhaber vermutet, der dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Zugleich wird vermutet, dass die dort gemeldete oder als Mieter genannte Person die Wohnung selbst bewohnt. Hierbei ist irrelevant, ob die Wohnung als Haupt- oder als Nebenwohnung geführt wird. Durch die Vermutung ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere oder weitere Personen, die nicht gemeldet oder im Mietvertrag genannt sind, als Wohnungsinhaber anzusehen und damit Beitragsschuldner sind. Die Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kann widerlegt werden. Den Nachweis, dass eine Wohnung nicht bewohnt wird, hat die betreffende gemeldete oder im Mietvertrag genannte Person zu führen. Die sich aus dem Melderecht ergebende Verpflichtung, sich an-, um- oder abzumelden, bleibt davon unberührt.

In welchem Umfang eine Wohnung genutzt wird, ist unerheblich. Die Wohnungseigenschaft hängt nicht von dem individuellen Willen des Inhabers zur Nutzung der Wohnung ab. Eine Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit des Bewohnens ist daher für die Begründung der Wohnungseigenschaft nicht erforderlich.

Ausnahmen von der Rundfunkbeitragspflichtigkeit von Wohnungen

Eine Ausnahme von der Rundfunkbeitragspflichtigkeit von Wohnungen besteht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag lediglich für Lauben in Kleingärten. Eine Gartenlaube im Sinne von § 3 Bundeskleingartengesetz ist eine Raumeinheit, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet ist.

In einigen vorliegenden Petitionen ging es hingegen um ein außerhalb einer Kleingartenanlage gelegenes Wochenendhaus (Bungalow), sodass die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag keine Anwendung fand.

Die Rundfunkanstalten haben Ausführungshinweise zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Internet unter der Webadresse www.rundfunkbeitrag.de veröffentlicht. Gemäß dieser Ausführungshinweise von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird hinsichtlich solcher außerhalb von Kleingartenanlagen gelegenen Lauben bzw. Wochenendhäuser oder Bungalows von Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie folgt verfahren:

Sofern hier z. B. kommunale Satzungen eine Wohnnutzung gravierend einschränken (beispielsweise in der Wintersaison), kann für diese Zeit eine saisonale Abmeldung der Laube beantragt werden. Im Übrigen besteht reguläre Beitragspflicht nach den allgemeinen Regelungen.

Die ARD hat den Kreis möglicher Freistellungen von der Rundfunkbeitragspflicht im Bereich der Inhaber von Gartenlauben, Bungalows und Wohnwagen gegenüber der bisherigen Rechtspraxis erweitert. Saisonale Freistellungen von der Rundfunkbeitragspflicht würden zugelassen, wenn sich aus (bau-)behördlichen Nachweisen ergäbe, dass das Objekt saisonbezogen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden dürfe. Die Freistellung werde hierbei pauschal für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt.

Auf die tatsächliche Nutzung komme es nicht an. Diese Regelung rechtfertige sich insbesondere dadurch, dass es sich beim Beitragseinzug um ein Massenverfahren handle, in dem nicht jede Einzelfallkonstruktion nachvollzogen werden könne und daher eine verallgemeinernde Betrachtungsweise erforderlich sei. Konsequenterweise solle im Falle des Nachweises eines vollständigen Wohnnutzungsverbot eine ganzjährige Freistellung von der Beitragspflicht erfolgen. Dies solle ebenfalls durch eine (bau-)behördliche Bescheinigung nachgewiesen werden können.

Weiterhin hätten sich die Rundfunkanstalten darauf verständigt, dass die o. g. halbjährige Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht auch dann gewährt werde, wenn die in dem Wochenendhaus vorhandenen Versorgungsanschlüsse (für Strom, Wasser usw.) saisonal (also im Winterhalbjahr) abgestellt würden, sei es durch ein Versorgungsunternehmen oder den Inhaber selbst. Sofern die Stilllegung der Anschlüsse für einen längeren Zeitraum als lediglich das Winterhalbjahr erfolge, solle eine Freistellung für den konkret nachgewiesenen Zeitraum gewährt werden können. Der Nachweis könne auch hier durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung aber auch durch eine Bescheinigung eines privaten Versorgungsunternehmens (z. B. Stromanbieter) oder eine Siedlungs- und Objektverwaltung geführt werden.

Um vollständig alle Fallgruppen zu erfassen, hätten sich die Landesrundfunkanstalten zudem darauf verständigt, dass Wochenendhäuser/Bungalows außerhalb von Kleingartenanlagen, die über keinerlei Versorgungsanschlüsse verfügen, ebenfalls beitragsfrei zu stellen seien. Der Nachweis über das Fehlen von Versorgungsanschlüssen könne ebenfalls durch behördliche Bescheinigung oder eine „Negativbescheinigung“ des Versorgungsunternehmens erfolgen.

Dem Inhaber einer außerhalb von Kleingartenanlagen gelegenen Laube obliege es allerdings, gegenüber der zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder dem Beitragsservice ARD, ZDF, Deutschlandradio von sich aus die erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Im Falle des Vorliegens bestimmter sozialer (finanzieller) Voraussetzungen können betroffene Inhaber von Wohnungen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Die betreffenden Fallgruppen entsprechen weitgehend denen der im früheren Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelten Fallgruppen. Hinsichtlich etwaiger in Betracht kommender Befreiungsgründe verweist die Landesregierung auf die von den Landesrundfunkanstalten im Internet unter der Internetadresse www.beitragsservice.de eingestellten Hinweise.

Die Länder verständigten sich im Rahmen des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages darauf, eine Evaluierung der Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände der am 1. Januar 2013 wirksam gewordenen Umstellung auf die Beitragsfinanzierung vorzunehmen. Dies schließt die Regelungen zur Beitragspflicht im privaten Bereich mit ein. Zur Unterstützung dieser Evaluierung vergaben die Länder einen Forschungsauftrag an ein unabhängiges Wirtschaftsinstitut. Die Prüfung eines etwaigen Evaluierungsbedarfes des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages kann jedoch erst nach Vorliegen einer verlässlichen Datengrundlage erfolgen.

6.10 Umwelt

Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung

Ein Unternehmer beschwerte sich beim Ausschuss für Petitionen darüber, dass die Bearbeitung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage durch den zuständigen Landkreis nicht zügig erfolgte. In diesem Zusammenhang warf er der Landesanstalt für Altlastenbefreiung (LAF) ungerechtfertigte Forderungen vor.

Die LAF ist als Bodenschutzbehörde verpflichtet, Gefahren für das Schutzgut Boden und den vom Boden ausgehenden Gefahren durch behördliches Handeln entgegenzuwirken. Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob durch die beantragte Anlage schädliche Bodenveränderungen entstehen und ob durch die Nutzungsänderung bzw. das Abgraben der Mischmaterialhalde Gefahren entstehen können.

Das betraf insbesondere die Verfrachtung kontaminierten Staubs über den Luftpfad in angrenzende Flächen (sanierte Flächen, Wohnbebauung) während des Betriebs sowie die Freisetzung von Schadstoffen durch die vorgesehene Aufhaldung bzw. Rückverfüllung von Abfällen aus der Sortierung. Der Nachweis, dass durch die beantragte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren entstehen, war durch den Antragsteller, dem Petenten, zu führen.

Der Ausschuss für Petitionen schloss sich der Ansicht der Landesregierung an, die das bisherige Verwaltungshandeln des Landkreises fachaufsichtlich als beanstandungsfrei beurteilte. Die von der LAF geforderten Nachweise waren zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage unabdingbar.

Zwischen dem zuständigen Landkreis und dem Petenten fand zwischenzeitlich ein weiteres Gespräch statt, sodass der vom Petenten erhobene Vorwurf über mangelnde Gesprächsbereitschaft der Behörde zurückgewiesen wurde.

Da die Probleme in dieser Petitionsangelegenheit noch nicht vollständig aufgeklärt worden waren, beschloss der Ausschuss, zu diesem Zweck einen Vor-Ort-Termin anzuberaumen. Bei diesem Termin erreichte der Ausschuss, dass der Petent und der zuständige Landkreis sich darauf einigten, die Probleme lösen zu wollen.

Im weiteren Verlauf wurde ein überarbeiteter immissionsschutzrechtlicher Antrag seitens des Petenten beim zuständigen Landkreis eingereicht. Daraufhin wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In jedem öffentlich-rechtlichen Verfahren sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Träger öffentlicher Belange sind kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landratsämter, Regionale Planungsverbände), Behörden des Landes und des Bundes, bundesunmittelbare und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, das Ergebnis ihrer Vollständigkeitsprüfung mitzuteilen.

Der Ausschuss für Petitionen hatte den Eindruck, dass die Verzögerungen durch Behörden bewusst herbeigeführt wurden. Das zuständige Ministerium wurde gebeten,

die einer Genehmigung noch entgegenstehenden Gründe zu ermitteln und festzustellen, wie eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden könnte.

Das Ministerium war den Ursachen für die zeitliche Verzögerung energisch nachgegangen. Es stellte sich dabei heraus, dass unter anderem personelle Kapazitätsengpässe und die Nachforderungen der Bauaufsicht eine Rolle spielten. Darüber hinaus hatte es nach Auskunft der unteren Immissionsschutzbehörde offenbar auch Probleme mit dem regionalen Entwicklungsplan gegeben. Solange die offen gebliebenen Fragen nicht geklärt waren, konnte die Petition nicht abgeschlossen werden.

Anfang des Jahres 2014 war der Genehmigungsbescheid fertiggestellt und in Form einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz dem Antragsteller zugestellt worden. Noch vor Ablauf der Anhörungsfrist bedankte sich der Petent beim Ausschuss für den positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens.

Der Ausschuss für Petitionen kam zu dem Schluss, dass die Durchführung von Vor-Ort-Terminen ein effizientes Instrument zur Unterstützung von Petentenanliegen ist.

Hochwasser 2013 - Dambruch Dessauer Busch

Die Petenten baten um Überprüfung des Hochwassermanagements während des Hochwasserereignisses im Juni 2013. Nach ihrer Auffassung hätten sowohl der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als auch die Stadt Dessau-Roßlau die Stadt Aken nicht dabei unterstützt, den Bruch des im Dessauer Busch gelegenen Hochdamms zu verhindern. Das Zusammenwirken der Katastrophenstäbe des Salzlandkreises, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Dessau-Roßlau wurde kritisiert. Die Petenten forderten eine Überprüfung der fachlichen und politischen Verantwortlichkeiten in den Fachgremien des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Betrieb des Schöpfwerkes Aken wäre nach Ansicht der Petenten in unzureichendem Maße erfolgt. Sie verlangten eine lückenlose Überprüfung der Verantwortlichkeiten im LHW bezogen auf das Schöpfwerk Aken. Die Petenten forderten ferner die Umsetzung bestimmter Hochwasserschutzmaßnahmen, u. a. die Sicherung der Durchbruchstelle und die Erweiterung der Zugänglichkeit.

Im April 2014 fand im Rahmen der 48. Sitzung des Ausschusses für Petitionen eine öffentliche Anhörung zu dieser Petition statt, zu der neben der Landesregierung und weiterer Behörden auch der Ausschuss für Umwelt sowie der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt eingeladen waren. Die Petenten hatten die Möglichkeit, ihr Anliegen darzulegen, Fragen zu stellen und auf vermeintliche Fehler seitens der Landesregierung oder anderer Behörden aufmerksam zu machen. Die Landesregierung und die beteiligten Behörden äußerten ihre Sichtweise in dieser Angelegenheit. Die Anhörung war insbesondere seitens der Beschwerdeführer sehr emotionsgeladen als die Situation in Aken an den Tagen der Katastrophe dargelegt wurde und wie die Verantwortlichen damit umgegangen waren.

Hochufer im Dessauer Busch

a) Zuständigkeiten und geplante Maßnahmen

Voranzustellen war, dass in Verantwortung des Landes nach dem Hochwasser im August 2002 auch im Bereich Aken Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Der linke Elbedeich wurde in den Abschnitten „Werft Aken“, „Russendamm“ und „Lödderitzer Forst“ mit Spundwänden versehen und in einer Höhe angepasst, die das geltende Bemessungshochwasser sicher kehren kann. Eine grundlegende Sanierung des Deiches selbst war wegen der zwischenzeitlich in der Umsetzung befindlichen „Deichrückverlegung Lödderitz“ nicht erfolgt. Diese Vorgehensweise hatte die Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Im Bereich zwischen dem Friedhof der Stadt Aken und dem Landesdeich „Mutter Storm“ handelt es sich um ein während der letzten Eiszeit auf natürliche Weise entstandenes Hochufer. Dieser von Gehölz bewachsene Uferbereich hat nicht den Aufbau und die Kubatur eines künstlich geschaffenen, nach Möglichkeit DIN-gerecht ausgebauten Deiches. Es handelt sich hierbei nicht um eine Hochwasserschutzanlage, die in der Anlage 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthalten ist. Insofern war der LHW auch nicht zur Pflege des Hochufers verpflichtet. Darüber hinaus war eine Pflege (Mahd), wie sie bei den Deichen erfolgte, bei dem vorgefundenen mit Gehölzen natürlich bewachsenen Zustand auch nicht möglich. Eine Aufnahme in die Anlage 3 zum WG LSA wäre nur dann möglich und auch zielführend, wenn es sich um Deichanlagen handelt.

Hinsichtlich zukünftiger Hochwasserschutzmaßnahmen strebt der LHW nach Abstimmung mit der Stadt Aken im Ergebnis der Aufarbeitung des Hochwassers im Juni 2013 an, die vorhandene Deichlücke zwischen Deich „Mutter Storm“ und Hochufer zu schließen. Mit diesem Ziel wurde die Erarbeitung von technischen Lösungen zur Angleichung unterschiedlicher Höhen des Hochufers in Auftrag gegeben. Die Vorplanung ist weiterzuführen und es sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Das Vorhaben wird in einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet umgesetzt.

b) Organisation der Maßnahmen zur Hochwasserabwehr beim Hochwasserereignis im Juni 2013

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld rief am 3. Juni 2013 den Katastrophenfall aus.

Die Petenten äußerten in der Petition kritisch, dass es am Abend des 10. Juni 2013 auf Veranlassung des Katastrophenschutzstabes (KatS-Stabes) der Stadt Dessau-Roßlau zu einem erfolglosen Abwurf von vier Big Bags an der besagten Bruchstelle kam, diese in die tiefe Auskolkung hinter der Bruchstelle gespült wurden und somit die Maßnahme nicht zielführend gewesen war.

Die Stadt Dessau-Rosslau berichtete hierzu, dass es am 10. Juni 2013 zu einer Beratung in der Technischen Einsatzleitung (TEL) Aken gekommen und abgestimmt worden sei, dass von Dessauer Seite gleichfalls ein Verbau auf der Landesstraße 63 und gleichzeitig der Abwurf von Big Bags zur Deichschließung erfolgen sollte. Ein technischer Defekt am Lasthaken des Hubschraubers hatte dazu geführt, dass das Abwerfen weiterer Big Bags nicht erfolgen konnte und somit das Ziel des Deichschlusses durch diese Maßnahme nicht unterstützt wurde. Zur Fortsetzung dieser

Maßnahme hatten am nächsten Tag (11. Juni 2013) ab 8:00 Uhr zwei Hubschrauber zur Verfügung gestanden. Die TEL Aken informierte den KatS-Stab der Stadt Dessau-Roßlau, dass ein weiterer Big-Bag-Abwurf nicht mehr nötig sei. Nach Rücksprache des KatS-Stabes der Stadt Dessau-Roßlau mit dem KatS-Stab des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sei abgestimmt worden, die Vorbereitungsarbeiten für einen weiteren Abwurf abzubrechen. Damit konnte dem Hinweis der Petenten über den erfolglosen Abwurf von vier Big Bags nicht gefolgt werden. Vielmehr führten technische Ursachen am zur Verfügung stehenden Hubschrauber zum Nichterfolg der Maßnahme, aufgrund dessen sie nicht fortgesetzt werden konnte. Das Handeln der Stadt Dessau-Roßlau war nicht zu kritisieren.

Es gab ein landkreisübergreifendes Zusammenwirken mit dem Salzlandkreis. Bereits am 4. Juni 2013 kam es zu einer ersten Abstimmung im Rathaus der Stadt Calbe, an der Vertreter der beiden Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Aken, der Bundeswehr und des LHW teilnahmen.

Der Bürgermeister der Stadt Aken äußerte sich detailliert über die Geschehnisse ab dem 4. Juni 2013 in der öffentlichen Anhörung.

Aus Sicht der Landesregierung bestand in der Folgezeit (nach dem 4. Juni 2013) Kontakt zwischen den Katastrophenschutzstäben beider Landkreise sowie zwischen der TEL Rosenberg (Salzlandkreis) und TEL Aken (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) auf der operativ-taktischen Ebene. Sowohl der KatS-Stab des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als auch die TEL Aken waren im Verteiler für die Lagemeldungen aufgenommen. Darüber hinaus gab es nach Einschätzung des Salzlandkreises auch häufigen telefonischen Austausch. Sowohl der Salzlandkreis als auch die Stadt Dessau-Roßlau verneinten allerdings das Vorliegen von Hilfeleistungersuchen des KatS-Stabes Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

Eine Hilfeleistung im Sinne des Katastrophenschutzmanagements würde dann vorliegen, wenn es sich um die Anforderung von Kräften und Mitteln unmittelbar für die Gefahrenabwehr und -bekämpfung handelt. Die abgestimmten Maßnahmen zur Deichaufkantung, für deren Umsetzung jeder Landkreis in seinem Territorium selbst zuständig ist, war nicht als Hilfeleistungersuchen einzustufen, sondern als Lageabstimmung aufgrund der besonderen Situation, da hier durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine Kräfte- und Mittelanforderungen gestellt wurden. In Umsetzung der Abstimmungsmaßnahmen veranlasste der Salzlandkreis die Aufkantung des Deiches zwischen Breitenhagen und Aken, wobei hier zu beachten war, dass die Zuständigkeit des Salzlandkreises für die Verbaumaßnahmen an der Kreisgrenze zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld endet.

Der Salzlandkreis berichtete im Nachgang zur öffentlichen Anhörung, die Aufkantung des Deiches sei nicht von der Seite der Stadt Schönebeck, sondern der Stadt Barby erfolgt. Der gesamte Einsatz der Aufkantung sei in Zusammenarbeit zwischen der zuständigen TEL Rosenberg und der Bundeswehrrführung abgearbeitet worden.

Strittig war, wer die Sicherungsmaßnahmen des Deiches von Aken bis Breitenhagen übernahm. Das Gebiet „Dessauer Busch“ liegt östlich von Aken und gehört nicht zum Salzlandkreis. Eine Vereinbarung zwischen den beiden Landkreisen, über die Durchführung der notwendigen Maßnahmen, um den Deichbruch zu verhindern, gab es nicht. Der KatS-Stab des Salzlandkreises orientierte sich zur Entscheidungsfindung

für den Schutz des Deiches stets an den fachlichen Aussagen des Fachberaters des LHW. Eine solche Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe könne auch nur Rahmenbedingungen vorgeben.

c) Entscheidungen des Landeskrisenstabes zum Ereignis Dambruch

Die Petenten waren der Meinung, dass ein Krisenmanagement des Landes-KatS-Stabes im Bereich Aken nicht erkennbar gewesen war. Zugleich wurde die Frage erhoben, welche Informationen der Landes-KatS-Stab zum Bruch des Deiches im Dessauer Busch und der einsetzenden Überflutung des Ortes Susigke und des südlichen Teils der Stadt Aken gehabt habe und welche Festlegungen dazu wann und von wem getroffen worden waren.

Der Krisenstab der Landesregierung erhielt mit dem Lagebericht vom 7. Juni 2013, 19:00 Uhr, die ersten Informationen zur Zuspitzung der Lage um Aken. Es wurde berichtet, dass es eine Vernässung am linken Elbedeich östlich von Aken gab, eine weitere Verstärkung der Kräfte und Mittel aber derzeit nicht erforderlich sei. Am 8. Juni 2013, 5:00 Uhr, wurde berichtet, dass es zur Überschwemmung der Landesstraße 63 zwischen den Orten Kleinkühnau und Aken kam. Die Lageberichte wurden durch das Landesverwaltungsamt auf der Grundlage der Lageberichte der unteren KatS-Behörden verfasst.

Daraufhin forderte der Krisenstab der Landesregierung einen Hubschrauber der Bundespolizei zur Aufklärung der Lage in der Ortslage Aken und der Region Ost des Landes an. Dieser begann gegen 6:40 Uhr seine Lageerkundung. Der Aufklärungsflug ergab nach Einschätzung der Piloten, dass ein Überströmen der Dammkrone im Dessauer Busch zu verzeichnen war. Im weiteren Verlauf wurde der Krisenstab der Landesregierung regelmäßig über die aktuelle Lage, auch zu Aken, über das festgelegte Berichts- und Meldewesen informiert.

Entsprechend dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) sind die unteren KatS-Behörden für die Gesamtleitung der Gefahrenabwehrmaßnahmen im Katastrophenfall zuständig. Diese Zuständigkeit wurde während des Hochwassers 2013 für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht durchbrochen. Somit war der KatS-Stab des Landkreises für die Koordination der Maßnahmen zur Katastrophenabwehr verantwortlich. In begründeten Fällen lässt das KatSG-LSA im Rahmen der Fachaufsicht zu, dass die oberste KatS-Behörde einzelne Aufgaben der jeweils nachgeordneten KatS-Behörden wahrnehmen kann. Der Krisenstab der Landesregierung wurde in Bezug auf die Inbetriebnahme des Schöpfwerkes Aken durch Einzelfallentscheidung in diesem Punkt tätig.

Von einem verfehlten Krisenmanagement des Krisenstabes der Landesregierung konnte somit nicht die Rede sein.

Betrieb des Schöpfwerkes Aken

a) Fachliche Hintergründe der Entscheidung zum Schöpfwerk Aken

Zur Fahrweise des Schöpfwerkes während der Hochwassersituation wurden unterschiedliche Auffassungen seitens der Landesregierung sowie der Petenten vertreten.

Auch nach nochmaliger Rücksprache des LHW wurde festgestellt, dass die behauptete Aussage über einen gefahrlosen Betrieb des Schöpfwerkes so nicht getroffen wurde. Der Eintrag im Einsatztagebuch der TEL Aken wurde in Frage gestellt. Unabhängig davon konnte eine Entscheidung von solcher Tragweite nicht von einem einzelnen Bediensteten getroffen und verantwortet werden. Die auf der Grundlage der fachlichen Bewertung des LHW (Geschäftsführung) getroffene Entscheidung des Landeskrisenstabes war auch im Ergebnis einer nachträglichen Auswertung nicht in Frage zu stellen.

Es bestand eine akute Gefährdung des Bedienpersonals durch elektrische Spannung. Bei dem am 16. September 2013 durch den LHW durchgeführten Ortstermin wurde den Teilnehmern, u. a. den Petenten, erläutert und nachgewiesen, dass sich die Strom führenden Teile der Schieberantriebe bereits im Wasser befanden.

In der Petition wurde darauf hingewiesen, dass durch das Eintauchen der Schieberantriebe in Wasser keine Gefahr bestand, da die Antriebe durch die Schutzart IP 67 dafür geeignet wären. Dies konnte so nicht bestätigt werden. Gemäß der DIN EN 60529 - Schutzarten durch Gehäuse - beschreibt die erste Kennziffer 6, dass der Artikel staubdicht ist. Die zweite Kennziffer 7 weist darauf hin, dass ein Schutz „gegen die Wirkung beim zeitweiligen Eintauchen in Wasser“ besteht. Entsprechend den Prüfkriterien erfolgte die Prüfung mit einer Prüfdauer von 30 Minuten bei einem Meter Überdeckung. Die genaue Höhe des Hochwasserscheitels am Schöpfwerk Aken war zum Zeitpunkt der Abschaltung nicht bestimmbar. In jedem Fall war aber von einer wesentlich längeren Verweilzeit als 30 Minuten für die Schieberantriebe auszugehen. Infolgedessen waren die tatsächlichen Auswirkungen zu diesem Zeitpunkt nicht abzuschätzen. Im Interesse der Sicherheit für Leib und Leben des Bedienpersonals konnte in diesem Fall nicht anders entschieden werden.

Nicht für die Verlegung im Wasser ausgelegte Anschlusskabel befanden sich ebenfalls unter dem eingetretenen Wasserspiegel. Der Kabelschacht zur Trafostation befand sich bei Höchstwasserstand lediglich 7 cm über dem Wasserspiegel. Die Sonden für die Pumpensteuerung in den einzelnen Pumpenkammern befinden sich unterhalb der Fensteröffnungen und waren in Wasser eingetaucht, Wasser war in die Elektronik eingedrungen. Am 16. Juni 2013 wurde das Schöpfwerk nach dem Austausch der Sonden wieder in Betrieb genommen.

Die Entlastungsmöglichkeiten durch den Betrieb beschränkten sich darauf, einen Teil der Abflüsse der Taube aus dem System zu entnehmen, um Überflutungen unterhalb von Aken in Richtung Breitenhagen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Aufgabe der Freihaltung der Unterlieger vor Überschwemmung konnte das Schöpfwerk im Juni 2013 wegen der dort bereits eingetretenen Überschwemmung (Deichbruch) nicht mehr erfüllen.

Bei der Befliegung des Gebietes am 11. Juni 2013 wurde ersichtlich, dass das Wasser aus dem Schöpfwerksgraben über die Taube in Richtung Diebzig - Breitenhagen ablief. Bei den vorhandenen Wassermengen und -ständen lief also zu diesem Zeitpunkt durch das eingetretene Gefälle deutlich mehr Wasser ab, als durch das Schöpfwerk in die Elbe hätte gefördert werden können. Dennoch wurden zusätzliche Pumpen in der Nähe des Schöpfwerks installiert, die die frei abfließende Wassermenge reduzierten.

Der Pegelstand am Schöpfwerk am 10. Juni 2013 sank noch nicht. Am 11. Juni 2013 wurde nochmals der Versuch unternommen, das Schöpfwerk zuzuschalten mit dem Ziel, den Wasserstand bei Vollastbetrieb mindestens auf gleichem Niveau zu halten. Dies führte nicht zum Erfolg, der Anstieg des Wassers setzte sich fort. Ein Betrieb zu diesem Zeitpunkt hätte zu den o. g. Gefahren geführt und keine nachhaltige Veränderung der Situation vor Ort gebracht.

b) Mögliche Veränderungen am Schöpfwerk

Der LHW beabsichtigte prüfen zu lassen, welche technischen Vorkehrungen zum Schutz betriebsrelevanter Anlagen möglich sind. Eine komplette Sicherung des in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht durch den LHW errichteten Schöpfwerks vor Überflutung ist nachträglich nicht möglich. Hierzu bedarf es eines Neubaus, was im Übrigen auch für weitere Anlagen zutrifft. Für eine solche Entscheidung wäre bei einer statistischen Wahrscheinlichkeit für den Wiedereintritt eines solchen Extremereignisses wie im Juni 2013 von 150 Jahren dem Nutzen der finanzielle Aufwand gegenüberzustellen.

Der LHW wird bei künftigen Planungen am Schöpfwerk Aken Maßnahmen in die Prüfung und Ausführung einbeziehen, die betriebsrelevante Anlagen auch bei Überflutung des Pumpenkellers schützen.

Während der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Petitionen am 3. April 2014 wurden die Problematiken der Zuständigkeiten und des Anschaltens/Abschaltens des Schöpfwerkes und der daraus entstandenen Folgen/vermiedener möglicher Folgen hinreichend diskutiert und erläutert.

Die Landesregierung versorgte mittlerweile die Katastrophenschutzstäbe mit topographischem Kartenmaterial des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Eine Aktualisierung des Materials soll sichergestellt werden. Die Landesregierung setzte sich zum Ziel, das Katastrophenschutzmanagement nachhaltig zu verbessern.

Der Ausschuss für Petitionen zeigte sich zufrieden, dass die Landesregierung aufgrund der Geschehnisse erste Maßnahmen für die Zukunft auf den Weg brachte. Die Behandlung der Petition im Ausschuss und auch die öffentliche Anhörung hatten dazu beigetragen, dass Fragen gestellt und beantwortet wurden. Damit wurde deutlich, dass die Sorgen der Bevölkerung Ernst genommen werden und zukünftig in ähnlichen Situationen die Bevölkerung nicht außen vor bleiben darf.

6.11 Wirtschaft

Änderung des Gewerberechts

Ein Bürger beehrte mit seiner Petition, das Gewerberecht dahingehend zu ändern, dass ihm ohne Reisegewerbekarte ermöglicht werde, mit einem „Handwagen“ Waren des täglichen Bedarfs auf allen öffentlichen Straßen zu verkaufen, und die erforderliche Genehmigung dafür solle 20,00 Euro nicht übersteigen.

Die vom Petenten dargestellte Tätigkeit fällt unter die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) zum Reisegewerbe, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz

hat. Die Ausübung einer Tätigkeit im Reisegewerbe erfordert grundsätzlich gemäß § 55 Abs. 2 GewO eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Die einmal erteilte Reisegewerbekarte gilt im ganzen Bundesgebiet, kann jedoch per Auflage räumlich beschränkt werden.

Im Rahmen der Erteilung einer Reisegewerbekarte erfolgt die Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Dies dient nicht nur der Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung, sondern auch der Verwirklichung eines umfassenden Verbraucherschutzes (z. B. die Abwehr von Vermögensgefahren und der Schutz der Gesundheit des Konsumenten). Die besonderen Restriktionen im Reisegewerbe sind somit notwendig, um die spezifischen Risiken des Reisegewerbes für den Verbraucher so gering wie möglich zu halten.

Daneben gibt es eine Reihe von reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten (§ 55a GewO). Für den Vertrieb von Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle ist eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich, wenn der Vertrieb in regelmäßigen, kürzeren Abständen an derselben Stelle stattfindet (§ 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO). Sofern die begehrte Tätigkeit des Petenten die Voraussetzungen des § 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO erfüllt, ist diese ohne Reisegewerbekarte zulässig.

Darüber hinaus sind gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 3 GewO Tätigkeiten im Reisegewerbe grundsätzlich dann reisegewerbekartenfrei, wenn sie in der Gemeinde des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden ausgeübt werden und die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner hat.

Zuständig für die Erteilung der Reisegewerbekarten sind gemäß der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten in Sachsen-Anhalt (ZustV GewAIR) lfd. Nr. 1.21 die Gemeinden. Gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt beträgt der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Reisegewerbekarte 75,00 bis 300,00 Euro. Wie die Gebührenhöhe der einzelnen Genehmigungsbehörden gestaffelt wird, ist nicht bekannt. Die Gemeinden haben bei ihrer Ermessensentscheidung über die bei der amtsinternen Staffe­lung anzusetzen­den Kriterien alle Bemessungsgrundsätze des § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) zu würdigen. Für die Genehmigung von Reisegewerbekarten können als maßgebliche Kriterien nach § 10 Abs. 1 VwKostG LSA das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Nutzen der Amtshandlung angesetzt werden, wobei sich der Nutzen der Amtshandlung im wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers an der einmalig für das gesamte Bundesgebiet erteilten Genehmigung zeigt.

Dem Begehren konnte der Ausschuss für Petitionen demnach nicht folgen.

6.12 Wissenschaft

Kostenfreie Online-Kurse an Hochschulen

Ein Bürger wandte sich mit der Bitte an den Landtag von Sachsen-Anhalt, dieser möge beschließen, dass Massive-Open-Online-Courses (MOOCs) als Bestandteil

von Blended Learning verpflichtend an jeder deutschen Hochschule bis 2020 eingeführt werde. Dazu bedürfe es einer nationalen Bildungsroadmap 2020 zur Definition von MOOC-Kursangebotsstandards, einer MOOC-Ausbildung für Hochschulangehörige und einer stufenweisen Strategie zur Implementierung. Die gesamten Kursangebote müssten im Internet öffentlich für jedermann kostenlos verfügbar sein. Des Weiteren versandte der Petent sein Anliegen an das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die sich durch MOOCs und andere Formen des Online-Learning ergebende Möglichkeit, eine breitere Öffentlichkeit an den Bildungsangeboten der Hochschulen teilhaben zu lassen, wurde ausdrücklich begrüßt. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung über den Einsatz digitaler Angebote den Hochschulen. Bei MOOCs handelt es sich um eine innovative Entwicklung. Zahlreiche Hochschulen in Deutschland experimentieren bereits mit diesem Format und bieten MOOCs in verschiedenen Studiengängen erfolgreich an. Sachsen-Anhalt unterstützt die Hochschulen in ihrem Bemühen um die Weiterentwicklung von Blended-Learning-Formaten. Besonders in Bezug auf den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung wird in Sachsen-Anhalt die Entwicklung von MOOCs im Rahmen eines online-gestützten weiterbildenden Masterstudiengangs gefördert.

Virtuelle Bildungsangebote bergen auch Potentiale für die Internationalisierung der deutschen Hochschulen. Mit dem Einsatz digitaler Formate wird das Methodenspektrum im Bildungsbereich sinnvoll erweitert. Im Zusammenhang mit der Ausweitung digitaler Lehre sind aber auch zahlreiche offene Fragen zu klären und verlässliche bzw. adäquate Rahmenbedingungen in Bezug auf Qualitätssicherung, Anerkennung von Leistungspunkten, Urheberrecht und Datenschutz zu schaffen.

Der Annahme des Petenten, den Hochschulen sei es möglich, „akademische Bildung zu sehr geringen Kosten global zu verbreiten“, musste widersprochen werden. MOOCs sind mit hohen Kosten für Entwicklung, Software, technische Ausstattung, Betreuungsaufwand etc. verbunden. Die Aufbereitung des gesamten Studienangebotes der deutschen Hochschulen als MOOCs würde die finanziellen Möglichkeiten der Landeshaushalte übersteigen.

Darüber hinaus sind MOOCs nicht für alle Studienbereiche gleichermaßen geeignet. Hochschuldidaktiker weisen darauf hin, dass ein Studium nicht nur der Vermittlung von Informationen dient, sondern auch der Aneignung von Kompetenzen, der personalen/sozialen Bildung des Einzelnen und der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit. Dabei ist der kontinuierliche persönliche Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden im Lernprozess sowie zwischen Lernenden untereinander von herausragender Bedeutung.

Die geforderte „nationale Bildungsroadmap“ kann vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die unterschiedlichen Situationen und Schwerpunkte in den Ländern und an den Hochschulen derzeit nicht realisiert werden.

Die Länder Berlin, Hamburg und Hessen hatten sich bereits mit dieser Angelegenheit befasst und dazu bereits ihr Votum an ihre Petitionsausschüsse weitergeleitet, denen sich das Land Sachsen-Anhalt anschloss. Dies war auch für den Ausschuss für Petitionen Grundlage, dem Anliegen des Petenten nicht zu folgen.

Finanzielle Kürzungen im Hochschulbereich

Eine Petition im Berichtszeitraum richtete sich gegen die Hochschulpolitik der Landesregierung von Sachsen-Anhalt, speziell gegen die Kürzungen des Gesamtetats der Hochschulen. Die Petenten forderten, dass die Studierenden in die Planungen einbezogen werden. Der Forderung schlossen sich 425 Personen mit Ihrer Unterschrift an.

Die Petition wurde vor Abschluss der sog. Bernburger Vereinbarung vom 29. November 2013 zwischen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Rainer Haseloff und den Rektoren der Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt erstellt. Diese Vereinbarung ging noch von einem Einsparvolumen in Höhe von 50 Mio. Euro bis zum Jahr 2025 (in je 5-Mio.-Schritten) aus, also von einem Gesamteinsparvolumen von 275 Mio. Euro.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, die Wissenschaftslandschaft des Landes Sachsen-Anhalt zu evaluieren. Ursächlich dafür waren die Diskussionen um die zukünftige Entwicklung der Zahlen der Studierenden, aber auch das Bestreben, die Wissenschaftslandschaft Sachsen-Anhalts weiter zu optimieren. Hinzu trat, dass der letzte Hochschulstrukturplan aus dem Jahr 2004 der Aktualisierung bedurfte. Um den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, bat das Land Sachsen-Anhalt den Wissenschaftsrat im Jahr 2011, eine Evaluierung der gesamten Hochschullandschaft Sachsen-Anhalts durchzuführen.

Die Begehungen der Hochschulen und die Erarbeitung der Stellungnahme fanden in den Jahren 2012 und 2013 statt. Die Handlungsempfehlungen wurden der Landesregierung im Juli 2013 übergeben. Diese Empfehlungen zeigen eine Vielzahl von Handlungsoptionen auf, die eine weitere Profilbildung und eine weitere Verbesserung der Leistungen der Hochschulen in Sachsen-Anhalt im Bereich Forschung, Lehre und Weiterbildung ermöglichen sollen. Statt einer ursprünglich geplanten Absenkung in Höhe von rund 26,5 Mio. Euro wird der Wissenschaftsetat im Jahr 2014 nunmehr um rund 16,5 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr abgesenkt, wovon vor allem die Mittel der Universitätsklinik, der Forschungsförderung und der Großgerätefinanzierung betroffen sind.

Die Entscheidung, die Hochschulbudgets nach dem Jahr 2004 ein zweites Mal erheblich abzusenken, flankierten der Landtag von Sachsen-Anhalt und die Landesregierung im Jahr 2013 u. a. mit folgenden Maßgaben:

- Der Medizinstandort Halle soll in seiner Substanz erhalten bleiben, eine Verlagerung etwa des Grundstudiums nach Magdeburg oder gar eine Standortschließung wurden ausgeschlossen.
- Die Hochschulen sollen ihr Profil schärfen, Synergien nutzen und untereinander verstärkt Kooperationen eingehen. Dabei ist das Landesinteresse in der weiteren Entwicklung der Hochschullandschaft in Sachsen-Anhalt zu definieren.

Die Vereinbarung von Bernburg vom 29. November 2013 sieht Folgendes vor:

- Auf der Basis der Hochschulbudgets 2014 wird eine Reduzierung um 1,5 Prozent des Ansatzes der aus dem Einzelplan 06 finanzierten Budgets der Hochschulen entsprechend der prozentualen Verteilung vorgenommen. Diese Ab-

senkung wird für die Jahre 2015 bis 2019 (Zielvereinbarungsperiode) festgeschrieben.

- Ab dem Jahr 2020 werden die Hochschulbudgets um bis zu 8 Mio. Euro aus strukturellen Maßnahmen abgesenkt, die spätestens zu Beginn der Zielvereinbarungsperiode 2015 bis 2019 beschlossen werden, um dann ab 2020 Wirkungen entfalten zu können. Hinzu kommen 2 Mio. Euro aus dem Bereich der Hochschulmedizin.

Dem Anliegen der Studierenden wurde mit der Bernburger Vereinbarung weitgehend Rechnung getragen. Die erforderlichen Einsparungen fielen deutlich geringer aus als ursprünglich vorgesehen. Trotzdem ist es Aufgabe der Hochschulen, ihre Strukturen entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu verbessern. Auch die Hochschule Magdeburg-Stendal wird in ihren Gremien über eine effizientere Bewirtschaftung der Mittel, etwa durch Kooperationen mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Bereich Sprachenzentrum, Bibliotheken u. a., befinden müssen. Es können wohl in Einzelfällen auch bisher nicht ausgelastete Studiengänge betroffen sein.

In die erforderlichen Entscheidungen innerhalb der Hochschulen sind die studentischen Vertretungen eingebunden. Bei der Erarbeitung der Hochschulstrukturplanung werden die Vorgaben für die Beteiligung entsprechend dem Hochschulgesetz und den Beschlüssen des Landtages eingehalten.

6.13 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Löschung einer Baulast

Eine Bürgerin bat den Ausschuss für Petitionen um Unterstützung in ihrem Anliegen, eine auf ihrem Grundstück seit 1995 bestehende Baulast, welche ihren Nachbarn die Zufahrt sowie das Verlegen von Versorgungsleitungen auf deren Grundstück ermöglichte, zu löschen. Sie hatte einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Landkreis gestellt. In dem auf ihrem Grundstück stehenden Gebäude vermietete sie Wohnungen. Da in dem Gebäude weitere Wohneinheiten erschlossen werden sollten, bestand weiterer Stellplatzbedarf. Diesen könnte sie nur dann erfüllen, wenn die Zuwegungsbaulast gelöscht würde.

Im Rahmen der Anhörung teilten die Nachbarn der Petentin mit, die Löschung der Zuwegungsbaulast wäre für sie unzumutbar.

Die Behörde stellte fest, dass auf die Baulast wegen der Führung von Leitungen verzichtet werden konnte. Das öffentliche Interesse an dieser Baulast bestand nicht mehr, da sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert hatten. Die Führung der Leitungen zur Versorgung mit Wasser/Abwasserbeseitigung zum Grundstück der Nachbarn erfolgte nicht mehr über das Grundstück der Petentin. Die Leitungen wurden zwischenzeitlich von der Hauptstraße zum Grundstück gelegt.

Auf die Zuwegungsbaulast konnte jedoch nicht verzichtet werden, da hier zwischenzeitlich keine Änderung der Sach- und Rechtslage erfolgt war. Sie war weiterhin erforderlich, eine Teilfläche des belasteten Grundstückes als Zu- und Abfahrt im Sinne des § 4 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugunsten des Grundstückes der Nachbarn zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für den Verzicht auf eine Baulast ist, dass ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Dieses entfällt, wenn durch eine Änderung der Sachlage das begünstigte Bauvorhaben auch ohne Baulast rechtmäßig geworden ist. Die Frage, ob das öffentliche Interesse noch besteht, muss sich daran orientieren, zu welchen Zwecken und mit welcher Zielsetzung die Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden ist.

Nach Aktenlage und im Ergebnis eines durchgeführten Ortstermins war keine Änderung der Sachlage erkennbar bzw. keine bauliche Änderung am Grundstück durchgeführt worden. Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung der gewachsenen Historie der Grundstücke und der Tatsache, dass das Gebäude der Nachbarn nur über den Hof der Petentin mit dem PKW erreichbar war, war ein Verzicht auf die betreffende Baulast unzumutbar und öffentlich-rechtlich nicht möglich. Das Grundstück der Nachbarn lag zwar in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Straße, die direkte Befahrbarkeit des Grundstücks war jedoch aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht möglich.

Neben der Erschließung im bauordnungsrechtlichen Sinne muss auch die Erschließung nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften gegeben sein. „Erschlossen sein“ im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedeutet, dass ein Grundstück mit Kraftfahrzeugen erreicht, also angefahren werden kann. Voraussetzung für die Erreichbarkeit ist, dass die Verkehrsanlage für Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungswesens sowie der Versorgung und Entsorgung überhaupt befahrbar ist. Am „Erschlossen sein“ in diesem Sinne fehlt es jedoch bei solchen tatsächlichen Hindernissen auf dem Grundstück selbst, die überhaupt nicht oder jedenfalls in zumutbarer Weise nicht beseitigt werden können. Dies war hier nicht gegeben.

Eine Löschung der Zuwegungsbaulast war auch nicht möglich, da keine neue Zufahrt durch die Nachbarn der Petentin geschaffen werden konnte. Hierzu lag eine negative straßenrechtliche Prüfung des Landkreises, Fachdienst „Straßenverkehr“, vor.

Der von der Petentin begehrte Löschungsanspruch widersprach auch dem Grundsatz von Treu und Glauben. Das Rechtsverhältnis der unmittelbar benachbarten Grundstückseigentümer ist durch ein besonderes nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis geprägt, das besondere Rücksichtnahme der Nachbarn aufeinander erfordert. Die begehrte Geltendmachung eines Löschungsanspruches war für die Nachbarn der Petentin unzumutbar. Nur die Beibehaltung der Baulast ermöglichte den Nachbarn den Zugang bzw. die Zufahrt zu ihrem Haus und eine uneingeschränkte Nutzbarkeit. Durch die Baulasterklärung vor fast 20 Jahren hatte die damalige Eigentümerin, auch zu erkennen gegeben, dass sie mit der Zuwegung unter Ausnutzung der Zufahrt über ihr Grundstück einverstanden ist. Die Baulast gilt gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA auch gegenüber dem Rechtsnachfolger. Die Nachbarn der Petentin durften tatsächlich darauf vertrauen, dass sie die Zuwegung, zumal öffentlich-rechtlich gesichert, nutzen können. Bereits die fußläufige Erreichbarkeit ihres Hauses von der Hauptstraße erforderte die Herstellung eines Einganges mit entsprechenden baulichen Maßnahmen.

Im Übrigen wurde die Petentin als Baulastgeberin auch nicht unangemessen gegenüber ihren Nachbarn benachteiligt. Ihr war zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bewusst, dass ihre Nachbarn dauerhaft ihr Grundstück als Zu- und Abfahrt nut-

zen werden und dass die Grundstückssituation mit der aufstehenden vorhandenen Bebauung eine andere Lösung der Zu- und Abfahrt nicht ohne Weiteres zulässt. Die Petentin hatte das Grundstück mit der öffentlich-rechtlichen Beschränkung zulasten ihres Grundstückes „sehenden Auges“ gekauft.

Darüber hinaus stand einer Löschung der Zuwegungsbaulast entgegen, dass der bestandskräftigen Teilungsgenehmigung der Grundstücke im Jahr 1995 offensichtlich auch die Zuwegungsbaulast zugrunde gelegen haben musste. Diese war insofern erforderlich, als zu diesem Zeitpunkt jeder Bauherr nach der damals geltenden BauO LSA einen Stellplatznachweis benötigte. Dieser konnte durch die Baulast erfüllt werden, da hierdurch die Zufahrt zum eigenen Grundstück gewährleistet war.

Dem Petitionsbegehren konnte daher nur bezüglich der Löschung der Leitungswegbaulast abgeholfen werden.

Errichtung eines Pferdestalles

Eine Inhaberin einer Gaststätte, die auch Kremserfahrten für Vereine und Schulklassen anbot, bat um Unterstützung bei ihrem Anliegen, ihre drei Pferde weiterhin in dem von ihr umgebauten Pferdestall im rückwärtigen Bereich ihres Grundstückes unterbringen zu dürfen.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) teilte zu dem Vorgang mit, dass ein Grundstücksnachbar beim Landkreis einen Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten gestellt hatte. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass auf dem Grundstück der Petentin ein Pferdestall errichtet wurde und vier Pferde auf diesem Grundstück gehalten würden. Zwischen der Pferdehaltung und seinem Wohnhaus bestünden lediglich 4 m Abstand; von der Pferdehaltung gingen erhebliche Geruchsbelästigungen aus.

Die Petentin wurde um Stellungnahme gebeten. Bei der Ortsbesichtigung stellte der Landkreis fest, dass das in Rede stehende Grundstück auf einer Größe von ca. 20 m x 15 m für die gewerbliche Haltung von vier Pferden für Kremserfahrten genutzt und hierfür eingefriedet wurde. Die Fläche befand sich unmittelbar zwischen den Wohnhäusern des Beschwerdeführers und der Petentin (Abstand ca. 30 m) und - wie vom Beschwerdeführer beschrieben - unmittelbar vor den Fenstern der Aufenthaltsräume. U. a. befand sich giebelseitig das Wohnzimmer. Die Fläche war vom Auslauf der Pferde zerwühlt und wies keine Grasnarbe mehr auf. Regenpfützen wiesen auf eine mangelhafte Drainage hin. Ein Kremserwagen war abgestellt. Ein vormaliger Kleintierstall wurde zum Pferdestall umgebaut und um Überdachungsanbauten ergänzt. Entsprechende Baugenehmigungen wurden nicht eingeholt.

Aus der planungsrechtlichen Stellungnahme des Landkreises ging hervor, dass sich das zur Pferdehaltung genutzte Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles befand und daher die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen war. Das Gebiet im Bereich des Vorhabens stellte sich aufgrund der Gegebenheiten vor Ort als „Allgemeines Wohngebiet“ dar. Nach § 4 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen „Allgemeine Wohngebiete“ vorwiegend dem Wohnen. Die Haltung von Tieren ist nach § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.

Während in Baugebieten mit dörflichem Charakter eine gewisse Geruchs- und Lärm-belästigung durch Nutztiere ortsüblich und darum im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme hinzunehmen ist, was in entsprechender Weise auch für eine gebietstypische Hobbytierhaltung gilt, ist in städtisch geprägtem Wohngebiet eine emissionssträchtige Tierhaltung regelmäßig unzulässig.

Die nähere Umgebung war gekennzeichnet durch Wohnen, wobei straßenseitig dicht zusammenstehende, lückenlose Wohnbebauung vorherrschte. Eine Ausnahme bildete hier nur die in Rede stehende Pferdehaltung inmitten dieser durch Wohnen geprägten Umgebung. Nach Auffassung des Landkreises wurde aufgrund der räumlichen Enge das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände vor Ort, insbesondere der vorhandenen Grundstückssituation, war zu erwarten, dass durch die Haltung der Pferde die Immissions-situation auf den benachbarten Grundstücken mehr als geringfügig und in einer das zumutbare Maß übersteigenden Weise beeinträchtigt wird und im Ergebnis zur bau-planungsrechtlichen Unzulässigkeit führt.

Das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung wurde der Petentin mitgeteilt und mit ihr besprochen. Sie bekundete, dass sie sich um eine Ausweich-/Ersatzlösung bemühen werde. Da hierzu jedoch erst zur Pferdehaltung geeignete Ställe gesucht bzw. gepachtet/gekauft usw. werden müssten, könnte dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Darauf wurde ihr durch den Landkreis ein Termin für die anderweitige Pferdeunter-bringung gesetzt. Voraussetzung für diese Fristgewährung war jedoch, dass - wie von der Petentin behauptet - sich die Pferde tagsüber auf einer Koppel außerhalb des Grundstückes befinden.

Der Landkreis hatte anschließend erneut eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Auf dem in Rede stehenden Grundstück wurden nunmehr drei Pferde vorgefunden. Ge-genüber dem Vorjahr wurden keine weiteren Veränderungen festgestellt.

Die dargelegte Sach- und Rechtslage des Landkreises war nicht zu beanstanden. Er hatte den vorliegenden Antrag des Nachbarn auf bauaufsichtliches Einschreiten zeit-nah zu bescheiden. Der Landkreis bekundete sein Bemühen, der Petentin eine an-gemessene Frist zur Nutzungsaufgabe einzuräumen.

Um sich selbst ein Bild von der Situation zu machen, beschloss der Ausschuss für Petitionen, eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Bei diesem Termin gewannen die Vertreter des Ausschusses den Eindruck, dass die Petentin sich ernsthaft um ein anderes geeignetes Grundstück bemühte und den Auflagen der Behörden nachkam. Aus diesem Grund bat der Ausschuss den Landkreis, der Petentin eine großzügige Frist für die Suche nach einem Ersatzgrundstück einzuräumen.

Auch wenn der Ausschuss nach der Rechtslage dem eigentlichen Anliegen der Pe-tentin nicht entsprechen konnte, hat er doch erreicht, dass ihr vom Landkreis mehr Zeit für die Suche nach einem Ersatzgrundstück eingeräumt wurde.

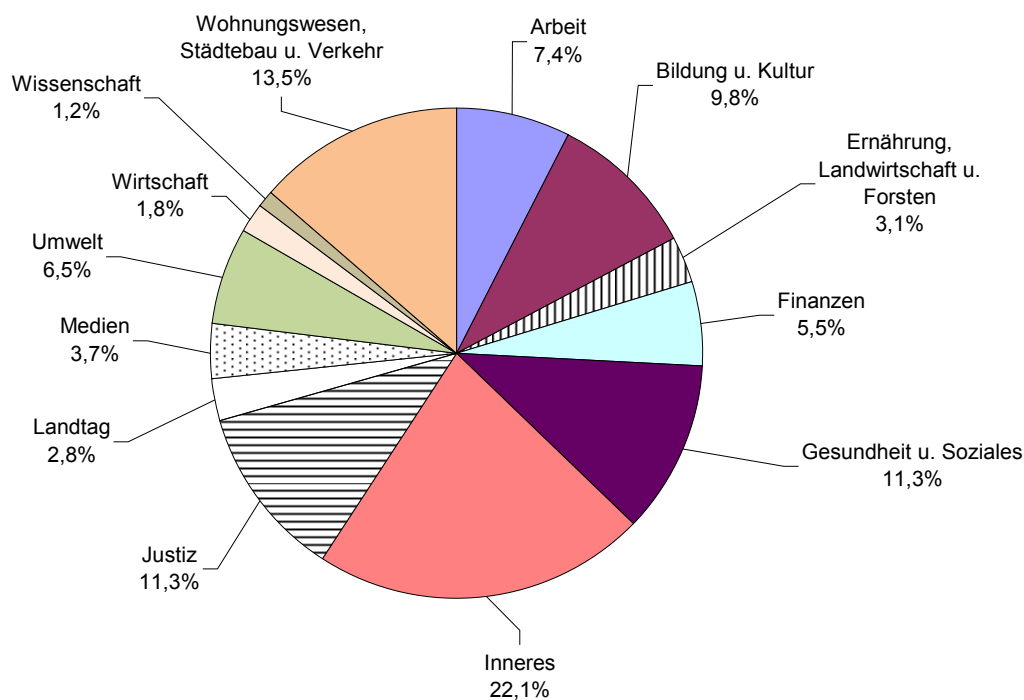
Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2014

Eingegangene Petitionen und Eingaben im Jahr 2014 mit Aufgliederung nach Sachgebieten (Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 – 30. November 2014)

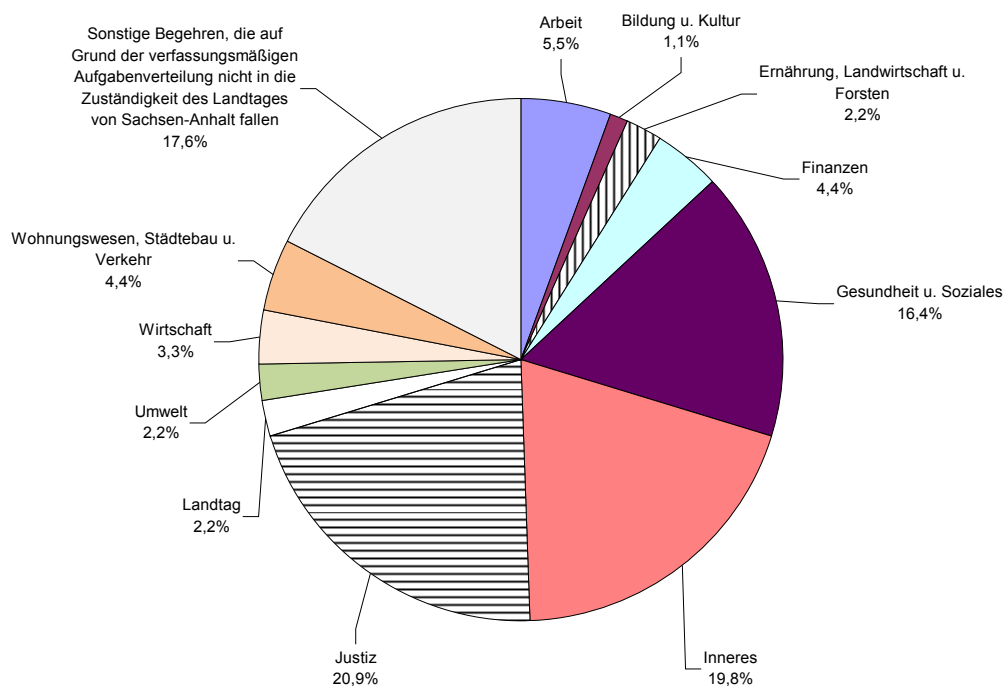
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	24	7,4
Bildung u. Kultur	32	9,8
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	10	3,1
Finanzen	18	5,5
Gesundheit u. Soziales	37	11,3
Inneres	72	22,1
Justiz	37	11,3
Landtag	9	2,8
Medien	12	3,7
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	21	6,5
Wirtschaft	6	1,8
Wissenschaft	4	1,2
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	44	13,5
Gesamtzahl der Petitionen	326	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	5	5,5
Bildung und Kultur	1	1,1
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	2	2,2
Finanzen	4	4,4
Gesundheit und Soziales	15	16,4
Inneres	18	19,8
Justiz	19	20,9
Landtag	2	2,2
Medien	0	0,0
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	2	2,2
Wirtschaft	3	3,3
Wissenschaft	0	0,0
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	4	4,4
Gesamtzahl der Eingaben	75	82,4
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	16	17,6
Insgesamt	91	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen im Jahr 2014
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 – 30. November 2014)

Bildung u. Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-B/00119	Erhalt der Grundschule Pouch	3246
6-B/00124	Erhalt des gymnasialen Standortes Egel	1145
6-B/00131	Moratorium zur Schließung von Grundschulen in Sachsen-Anhalt	13000
6-B/00132	Erhalt der denkmalgeschützten Elbbrücke Barby	3571
Unterschriften gesamt		20962

Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-L/00037	Broilermastanlage in Stemmern	760
Unterschriften gesamt		760

Finanzen

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-F/00077	Steuerliche Erleichterung	2000
Unterschriften gesamt		2000

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-I/00219	Unterbringung von Asylbewerbern	8
6-I/00249	Planung zum Ausbau der Magdeburger Straße in Egel	18
6-I/00261	Aufenthaltserlaubnis	119
6-I/00285	Erschließungsbeiträge Bad Lauchstädt	211
6-I/00288	Straßenausbaubeitragssatzung der Hansestadt Salzwedel	57
Unterschriften gesamt		413

Landtag

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-P/00007	§ 13b / Änderung des KAG-LSA	14058
Unterschriften gesamt		14058

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-U/00107	Aufklärung rechtswidriger Verwaltungshandlungen des LVwA und MLU	144
6-U/00111	Errichtung einer Vergärungsanlage in Webau	1783
6-U/00112	Gefahrenpotenzial Müllhalde Naundorf und Müllbeseitigung	226
Unterschriften gesamt		2153

Wissenschaft

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-H/00013	Positionspapier zu Kürzungen im Hochschulbereich	425
6-H/00016	"Geo bleibt" - geplante Schließung der Geographie an MLU Halle-Wittenberg verhindern	1248
Unterschriften gesamt		1673

Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-V/00164	Erhalt der Kleingartenanlage "Am Ring e. V."	58
6-V/00166	Ausbau der B 181 Gemeinde Zöschen	384
6-V/00172	Straßenausbau in Förderstedt - Triftweg	19
6-V/00178	Belästigung durch die Bundesstraße B91	216
Unterschriften gesamt		677

Eingegangene Petitionen**mit Vergleichszahlen von 2002 bis 2010**

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Gesundheit und Soziales	Bildung und Kultur (bis 2011: Bildung, Wissenschaft und Kultur)	Finanzen	Inneres (von 2002 bis 2008: Inneres und Medien)	Justiz	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Medien (ab 2009)	Landtag (ab 2009)	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Raumordnung	Umwelt	bis 2011: Wirtschaft und Arbeit	Wissenschaft	Wirtschaft	Sonstiges	Gesamt
2002	-	102	58	22	179	89	28	-	-	63	-	40	11	-	-	1	593
2003	-	101	104	23	179	87	16	-	-	66	-	45	6	-	-	0	627
2004	-	86	88	42	150	111	25	-	-	62	-	36	11	-	-	0	611
2005	-	77	47	23	156	96	14	-	-	60	-	28	63	-	-	0	564
2006	-	62	55	24	149	88	12	-	-	68	-	32	59	-	-	0	549
2007	-	69	44	28	136	74	12	-	-	49	-	33	68	-	-	0	513
2008	-	73	48	18	100	54	7	-	-	36	-	39	66	-	-	0	441
2009	-	80	42	19	113	72	17	16	3	56	-	35	69	-	-	0	522
2010	-	45	41	11	179	103	13	12	6	38	-	37	52	-	-	0	537

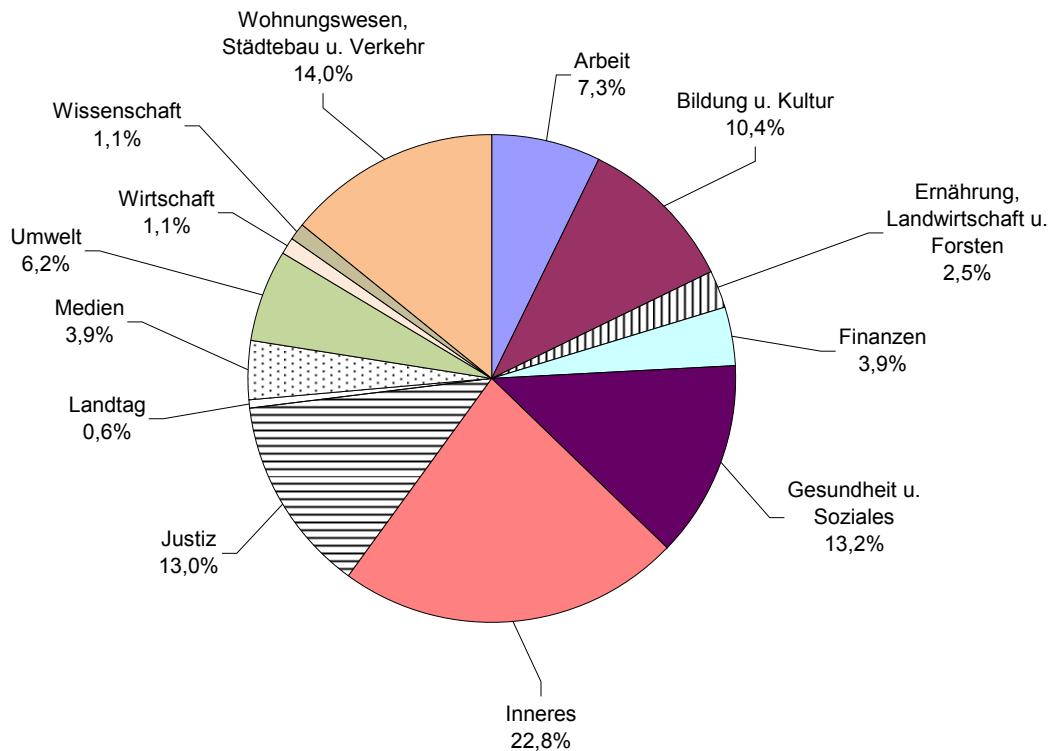
Eingegangene Petitionen mit Vergleichszahlen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung u. Kultur	Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Finanzen	Gesundheit u. Soziales	Inneres	Justiz	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	9	12	0	21	6	4	44	326

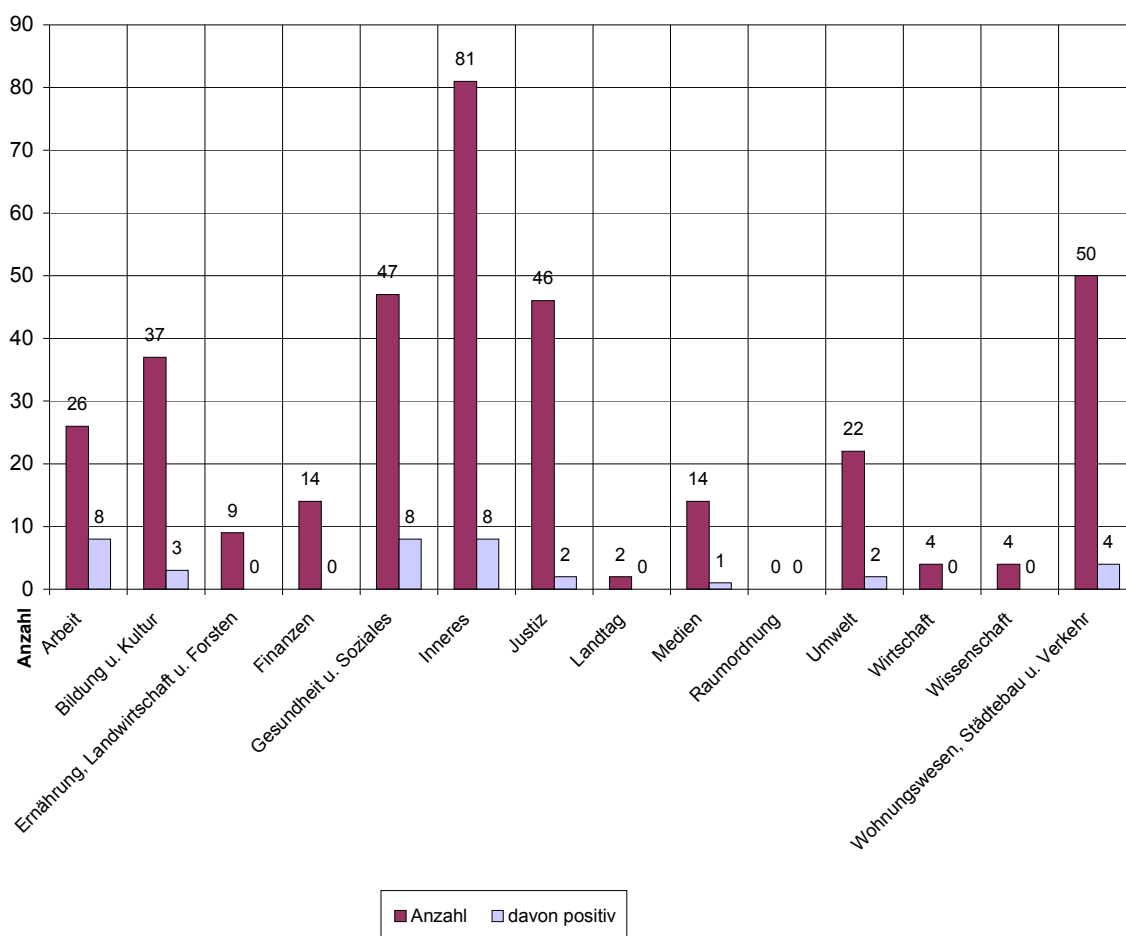
**Abschließend behandelte Petitionen im Jahr 2014
mit Aufgliederung nach Sachgebieten**
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 – 30. November 2014)

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	26	7,3
Bildung u. Kultur	37	10,4
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	9	2,5
Finanzen	14	3,9
Gesundheit u. Soziales	47	13,2
Inneres	81	22,8
Justiz	46	13,0
Landtag	2	0,6
Medien	14	3,9
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	22	6,2
Wirtschaft	4	1,1
Wissenschaft	4	1,1
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	50	14,0
Gesamtzahl der Petitionen	356	100,0



Positiv beschiedene Petitionen im Jahr 2014
mit Aufgliederung nach Sachgebieten
 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 – 30. November 2014)

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv
Arbeit	26	8
Bildung u. Kultur	37	3
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	9	0
Finanzen	14	0
Gesundheit u. Soziales	47	8
Inneres	81	8
Justiz	46	2
Landtag	2	0
Medien	14	1
Raumordnung	0	0
Umwelt	22	2
Wirtschaft	4	0
Wissenschaft	4	0
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	50	4
Gesamtzahl der Petitionen	356	36



Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2014

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 – 30. November 2014)

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-B/00103	Stoppt Grundschul-Schließungen! – Fördert Landschulen!	Bildung und Kultur - zur Befassung und Abgabe einer Empfehlung	liegt noch nicht vor
6-B/00109	Einführung einer Lehrerquote	Bildung und Kultur - zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00116	Unterstützung der Arbeit der Schullandheime	Bildung und Kultur - zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00120	Sportgymnasium Halle - Ablehnung wegen fehlendem Lateinunterricht	Bildung und Kultur - zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00124	Erhalt des gymnasialen Standortes Egel	Bildung und Kultur - zur Prüfung	liegt noch nicht vor
6-B/00126	Erhalt der Grundschulen	Bildung und Kultur - zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00131	Moratorium zur Schließung von Grundschulen in Sachsen-Anhalt	Bildung und Kultur - zur Befassung und Abgabe einer Empfehlung	liegt noch nicht vor
6-H/00013	Positionspapier zu Kürzungen im Hochschulbereich	Wissenschaft und Wirtschaft - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-I/00205	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - nicht bekannt
6-I/00209	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - nicht bekannt
6-I/00211	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - nicht bekannt
6-I/00213	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-I/00214	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen
6-I/00215	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen
6-I/00216	Technisches Polizeiamt Magdeburg	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-I/00221	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen
6-I/00224	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN – nicht bekannt
6-I/00225	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN – nicht bekannt
6-I/00232	Polizeistrukturen im Land Sachsen-Anhalt	Inneres und Sport - zur Stellungnahme	Zur Polizeistrukturereform im Land Sachsen-Anhalt kann keine Stellungnahme abgege- ben werden.
6-I/00239	Polizeireform	Inneres und Sport - zur Stellungnahme	Zur Polizeistrukturereform im Land Sachsen-Anhalt kann keine Stellungnahme abgege- ben werden.
6-I/00259	Altersteilzeit	Inneres und Sport Finanzen - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN - zur Kenntnis genommen
6-J/00154	Ablehnung des Antrages auf Altersteilzeit	Finanzen; Recht, Verfassung und Gleichstellung - zur Kenntnisnahme	FIN - zur Kenntnis genommen REV - zur Kenntnis genommen
6-J/00180	JVA Burg - Sozialthera- peutische Abteilung	Recht, Verfassung und Gleichstellung - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-L/00041	Weiterbeschäftigung im Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt	Finanzen Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten - zur Kenntnisnahme	FIN - zur Kenntnis genommen LAN - zur Kenntnis genommen
6-P/00007	§ 13b / Änderung des KAG-LSA	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-P/00008	Novellierung des KAG-LSA	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-P/00009	§ 13b / Änderung des KAG-LSA	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-P/00010	§ 13b / Änderung des KAG-LSA	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-P/00011	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	Recht, Verfassung und Gleichstellung - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-P/00012	§ 13b / Änderung des KAG-LSA	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-P/00013	§ 13b / Änderung des KAG-LSA	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-U/00097	Altersteilzeit	Inneres und Sport; Finanzen; Umwelt - zur Kenntnisnahme	INN - zur Kenntnis genommen FIN – zur Kenntnis genommen UMW – zur Kenntnis genommen
6-U/00102	Hochwasserschutz	Umwelt - zur Stellungnahme	liegt noch nicht vor
6-V/00134	Einführung technischer Bestimmungen / Barrierefreiheit	Landesentwicklung und Verkehr - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-V/00142	Ausbau der L 70 in Wolmirsleben	Inneres und Sport - zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-V/00170	Erhalt der Zugangsstelle Klebitz	Landesentwicklung und Verkehr - zur Kenntnisnahme und Prüfung	Beibehaltung der Schließung der Bahnzugangsstelle Klebitz. Alternative: Rufbusse

**Kenntnisgabe an die Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt
im Jahr 2014**

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2013 – 30. November 2014)

Petition Nr.	Titel
6-P/00007	§ 13b / Änderung des KAG-LSA
6-P/00008	Novellierung des KAG-LSA
6-P/00009	§ 13b / Änderung des KAG-LSA
6-P/00010	§ 13b / Änderung des KAG-LSA
6-P/00012	§ 13b / Änderung des KAG-LSA
6-P/00013	§ 13b / Änderung des KAG-LSA

Abschließend behandelte Petitionen mit Vergleichszahlen von 2002 bis 2010

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Gesundheit und Soziales	Bildung und Kultur (bis 2011: Bildung, Wissenschaft und Kultur)	Finanzen	Inneres (von 2002 bis 2008: Inneres und Medien)	Justiz	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Medien (ab 2009)	Landtag (ab 2009)	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Raumordnung	Umwelt	bis 2011: Wirtschaft und Arbeit	Wissenschaft	Wirtschaft	Gesamt
2002	-	127	73	29	191	92	21	-	-	80	-	42	9	-	-	664
2003	-	121	93	30	212	105	25	-	-	71	-	49	11	-	-	717
2004	-	102	87	36	219	116	29	-	-	66	-	37	11	-	-	703
2005	-	106	54	33	182	115	21	-	-	65	-	40	61	-	-	677
2006	-	56	60	25	164	99	9	-	-	76	-	45	58	-	-	592
2007	-	66	42	31	152	77	16	-	-	40	-	33	75	-	-	532
2008	-	80	47	17	114	71	7	-	-	53	-	34	66	-	-	489
2009	-	74	45	24	110	45	14	15	4	50	-	38	62	-	-	481
2010	-	63	42	11	225	133	16	12	6	46	-	35	74	-	-	663

Abschließend behandelte Petitionen mit Vergleichszahlen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung u. Kultur	Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Finanzen	Gesundheit u. Soziales	Inneres	Justiz	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	2	14	0	22	4	4	50	356

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[6. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2014 (Stand 30. November 2014)]**Vorsitzender:** Abg. Hans-Joachim Mewes, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Herbert Hartung, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Hartung, Herbert Jantos, Eduard Rotter, Peter Steinecke, Dieter Weigelt, Jürgen	Borgwardt, Siegfried Brakebusch, Gabriele Geisthardt, Ralf Gorr, Angela Lienau, Harry
DIE LINKE	Grünert, Gerald Hohmann, Monika Loos, Uwe Mewes, Hans-Joachim	Krause, Hans-Jörg Lüderitz, André Quade, Henriette Tiedge, Gudrun
SPD	Born, Norbert Rothe, Bernward Wanzek, Patrick	Graner, Matthias Hampel, Nadine Dr. Pähle, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Latta, Franziska	Frederking, Dorothea

Anhang C

Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 27. Februar 2014 (Drs. 6/2854)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 6/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent eine entsprechende Beschlussempfehlung.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad acht bis zehn Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung der Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung.

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.